

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 29 (1941)  
**Heft:** 7-8

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

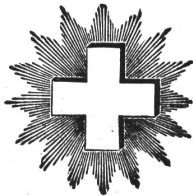
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENS KasSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats. — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 27381. — Druck und Expedition: Otto Walter A. G., Olten, Tel. 53291. — Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten. — Abonnementspreis: Für die Pflichtexpl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 1.50, Freieexpl. Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 3.—.

Gesamtauflage 13 000

Olten, den 15. Juli 1941

29. Jahrgang — Nr. 7/8



## Schweizerland

Da wo sich die stolzen Höh'n  
Grün ins Land verlieren,  
Wo die traumhaft blauen Seen  
Licht die Landschaft zieren  
Wie mit frohem Festgewand,  
Da ist unser Schweizerland!

Wo der Pflug die Erde bricht,  
Heute wie vor Zeiten,  
Wo im weichen Morgenlicht  
Herbenglocken läuten,  
Ruht es, leuchtend faßt's der Blick,  
Schweizerland und Schweizerglück.

Soll uns nicht in dunkler Zeit,  
Dieses Glück verblühen,  
Muß die alte Einigkeit  
Um die Heimat glühen.  
Dann beschirmt auch Gottes Hand  
Ewiglich mein Schweizerland!

Otto Wirth.

## Gedanken zum 1. August 1941.

Seit dem denkwürdigen Augusttag 1291, als die Männer vom Rütli in gefährvoller Zeit durch ihren heiligen Schwur den Schweizerbund begründet, ist wohl kein Erinnerungsdatum so besinnlich begangen worden wie der kommende Vaterlandstag. An imposanten äußern Feiern hat es zwar auch früher nicht gefehlt. Wenn aber dieses Jahr, entsprechend den Weisungen unseres Innenministers, Bundesrat Philipp Etter, das ganze Land, jung und alt in feierlich-ernster Stimmung den Bundesfeiertag begeht, dann werden ihm nicht in erster Linie patriotische Reden, lobende Feuer und Sakelzüge den Stempel aufdrücken, sondern es wird ihm, neben dem hohen Glücksempfinden über die bisherige Unversehrtheit unseres Landes, insbesondere die Sorge um die Zukunft inne wohnen. Die Bundesfeier 1941 wird nur dann eine wirklich würdevolle, der Tat der Ahnen entsprechende sein, wenn mit dem Stolz und der Freude über ruhmreiche Geschichtsblätter das begeisterte Gelöbnis eines jeden Einzelnen zum Himmel steigt:

Wir wollen — jeder an seinem Plage — unter Aufbietung aller geistigen und physischen Kräfte zum Durchhalten unserer teuren Heimat das Beste beitragen; denn wir haben nicht nur Haus und Hof, ein einzig schönes Vaterland, eine sturmumtobte Friedensinsel, sondern insbesondere das viel zu wenig gewürdigte, unschätzbare Gut der Freiheit und Unabhängigkeit zu verteidigen.

Das Jahr 1941 ist mit Recht als das große Bewährungsjahr der Eidgenossenschaft bezeichnet worden. Solange man von Vorräten zehren, so ziemlich alles zum täglichen Lebensbedarf notwendige bei normalen Preisen beziehen, weder hungern noch frieren, ja sogar an den angewöhnten Bequemlichkeiten des Lebens keine oder nur geringe Abstriche machen muß, m. a. W. sozusagen kein außerordentliches Opfer zu bringen hat, ist es wahrhaftig keine Kunst, ein zufriedener, oder bloß „normal raisonierender“ Eidgenosse zu sein. Etwas anders verhält es sich, wenn man, wie jetzt, ins Stadium zunehmender Rationierung von Lebens- und Bedarfsartikeln kommt, nicht mehr billig und in gewohnter Promptheit haben kann, was das Herz begehrt, Verdienstaussfall erfahren, die Gaumenlust bezähmen und Teuerung in Kauf nehmen muß, die nicht alsogleich auf den Nächsten überwältigt werden kann, wenn man unliebsame behördliche Verfügungen zu beobachten hat, die vorab durch die gewaltigen Zufuhrschwierigkeiten bedingt sind, oder vielleicht nicht postwendend den nachgesuchten Urlaub bewilligt bekommt. Nach einem Jahr der Reservenschöpfung ist auch für uns Schweizer der Beginn der Periode der Opfer angerückt, von Opfern jedoch die ein Pappentier von dem darstellen, was den übrigen Europäern z. T. schon seit langem auferlegt ist. Höchst unschweizerisch, der Tat der Ahnen vom Rütli unwürdig und mit dem Geist des Bundesfeiertages unvereinbar ist es, sich wegen den zeit- und verhältnisbedingten Schwierigkeiten aufzulehnen, sich in Mißmut und Ungeduld zu ergehen, im „Appenzellerrecht“ zu überborden und so den pflichtbewußten Behörden und ihren Organen ihre aufreibende Tätigkeit möglichst zu erschweren. Nicht in eifersüchtigem Abwägen der Opfer des Nachbarn, des Berufs- und Standesgenossen, sondern in edlem Wettstreit, Land und Volk am Besten dienen zu können, wollen wir unsere Aufgabe sehen.

Wenn ein Volk keinen Anlaß hat, in Anzufriedenheit mit all ihren Auswüchsen und Ansteckungsgefahren zu verfallen, dann ist es das Schweizervolk. Eines jeden Schweizlers, einer jeden Schweizerin hohe Pflicht ist es heute:

1. willig und verständnisvoll die außerordentlichen Lasten und Entbehrungen auf sich zu nehmen.
2. Im Zivilleben und Soldatenrock nicht nur selbst eine verantwortungsbewußte Haltung einzunehmen, sondern auch mutvoll und überzeugend gegen Unverstand und maßlose Kritik mit Entschiedenheit aufzutreten, zur Besinnung zu mahnen und dabei vor allem Vergleiche mit den Verhältnissen im Ausland zu ziehen, aber auch
3. nach Kräften durch persönliche Opfer zur Steuerung und Linderung von Notlagen beizutragen und so den Durchhaltewillen im breiten Volke zu erhalten und zu stärken.

Zu Tausenden sind in den letzten Wochen Erwachsene, zu Zehntausenden die Schulkinder des Schweizerlandes nach dem Rütli,

der Wiege unserer Freiheit gepilgert, haben dem Vaterland Treue und Ergebenheit bekundet, und allüberall wo Schweizerinn und Schweizertrou im Herzen wohnt, wird der kommende 1. August Tag der Erneuerung des Eidgenossenschwures werden:

Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern,  
In keiner Not uns trennen und Gefahr.  
Wir wollen frei sein, wie die Väter waren,  
Eher den Tod als in der Knechtschaft leben.  
Wir wollen trauen auf den höchsten Gott  
Und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen.

Diese inhaltschweren Worte im täglichen Leben durch gute Beziehungen zum Miteidgenossen, durch anständige, vertrauensvolle Einstellung zu den Behörden und ihren Erlässen zu untermauern und so tagtäglich an der Erhaltung der Plattform für einen unbeugbaren Abwehr- und Durchhaltewillen arbeiten, ist die größte und wichtigste Aufgabe, die uns der 650. Erinnerungstag an die Gründung der Eidgenossenschaft auferlegt. Der Tag wird kommen, wo man auch über uns, über die heutige Zeit und die Bewohner der Schweiz Geschichte schreibt. Sorgen wir dafür, daß es keine ruhmlosen, sondern ehrenvolle, wirklich eidgenössische Blätter sein werden!

Und dazu beizutragen haben wir Raiffeisenmänner besonders Anlaß, steht doch der Begriff *Eid-Genosse* gerade uns außerordentlich nahe. Er involviert das große und schöne Lebensprogramm: Gott die Ehre, dem Nächsten den Nutzen. Im Namen Gottes haben die Männer vom Rütli ihren Bund geschlossen, ihr Schicksal in seine Hände gelegt und sich im Vertrauen auf seinen Nachschuß Treue und gegenseitige Unterstützung versprochen. Als Genossen, als Brüder versprachen sie sich in aller Uneigennützigkeit Hilfe, Rat und Beistand im Kampf gegen Habsucht und Gewalt, gegen sichtbare und unsichtbare Antastung ihrer Menschenrechte, ihrer edlen Bestrebungen. In Gottesfurcht und angestrebter Arbeit suchten sie ihre Familien zu ernähren und ihnen die angestammte Scholle in Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten. Das ist auch der tiefere Sinn der auf Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft beruhenden Raiffeisenarbeit. Dieser seit Jahrzehnten im Rahmen einer blühenden Vereinigung in die Tat umgesetzte, eidgenössische, tiefere Genossenschaftsgedanke war es denn auch, der am denk-

würdigen 18. Mai 1941 die 1300köpfige Raiffeisenlandsgemeinde auf dem Rütli besetzte. In diesem Gedanken wollen wir als wahre, den Rütligest tagtäglich praktizierende und erneuernde Miteidgenossen den kommenden 1. August begehen und in konsequenter Verfolgung der seit dem 1. Mobilmachungstag gewählten Richtlinie unsern Beitrag leisten zur unverfehrten Erhaltung unserer teuren, heißgeliebten Schweizerheimat. Ihr pflichtgetreu zu dienen, sei uns höchstes Daseinsglück. J. S.

## Ein schöner Sommer.

(Korr.) Es scheint sich wirklich wieder einmal zu bewahrheiten, daß späte Jahre nicht zu den schlechtesten gehören. Die Wettermisere dieses Frühjahres hat zu den schlechtesten Befürchtungen bezüglich des landwirtschaftlichen Erntejahres Anlaß gegeben. Man konnte auch nicht an eine so grundlegende Wendung des Wetters denken wie sie dann Mitte Juni eingetreten ist. Schon die Heuernte hat uns eine angenehme Ueberraschung gebracht. Die Heumengen sind viel reichlicher ausgefallen als man erwartet hat. Die meisten Bauern haben nicht nur nicht weniger Heu unter Dach als letztes Jahr, sondern eher mehr. Dazu kommt die im allgemeinen recht gute Heuqualität, und zwar im Mittelland wie in den Voralpengebieten. Sogar der eigentliche Bergheu ist unter sehr erfreulichen Aspekten aufgenommen worden. Diese Tatsachen haben die Situation für die Winterfütterung unserer Viehbestände im nächsten Winter wesentlich verbessert. Kommt nun noch ein guter Nachsommer und eine ausgedehnte Herbstweide hinzu, dann sind wir für einmal über den Graben. Das kommt nicht nur den Bauern zugute, sondern dem ganzen Volke.

Die zweite große Ueberraschung bringt uns die prächtige Erholung der Getreidearten. Man kann sie fast gar nicht mehr erkennen. Allerdings haben sich die misstratenen Sommergetreidefelder auf frischem Ambruch nicht mehr erholt. Hier sind große Ausfälle zu verzeichnen. Diese Erfahrungen müssen uns wegleitend sein für die Zukunft. Der Sommerweizenanbau auf frischem Ambruch im Frühjahr ist zu riskiert und muß inskünftig vermieden werden. Wiesenumbruch soll im Spätherbst spätestens erfolgen, wenn im

## Der Truppen sanitätler.

(Humoristische Skizze.)

Bitte, verwechseln Sie mich nicht mit der anderen Variation meiner „Waffe“, dem Sanitätsstrüppler. Es könnte meinem Selbstbewußtsein schaden. — Die Sache ist nämlich so: es gibt zwei grundverschiedene Gottungen des barmherzigen Samariters. Die eine umfaßt Kompagnien und Kolonnen, die Gefechtsfelder nach Verwundeten abjuchen, Verbandsplätze, Lazarette und Militär-Sanitäts-Anstalten einrichten, und also gewissermaßen „hinter der Front“ wirken. Wir von der Truppen sanität sind zu Höherem geboren. Das erkennen Sie schon daran, daß wir nicht nur blaue Kragen tragen, wie die Konkurrenz, sondern auf den Patten ein fünfster großes rotes Kreuz im weißen Feld. Der Bund hat uns schon zum vorderehen dekoriert.

Da sind wir also, je selbstweiser oder dritter, einer Kampfeinheit zugeteilt. Kameraden mit vornehmer Gesinnung nennen uns den „blauen Stab“. Neunzig Prozent der Truppe bringt leider diesen Seelenadel nicht auf und belegt uns mit respektlosen Namen. Darunter ist der „Knochenklopper“ am verbreitetsten. Die anderen Bezeichnungen sind meist wenig hygienisch, so trefflicher sie auch komponiert sein mögen. Als intellektuelles Element unter der Truppe kommt uns auch eine entsprechende erklusive Stellung zu, wenn ich mich schlicht ausdrücken soll. Der Feldweibel sagt es brutaler. Für ihn sind wir „das fünfte Rad am Wagen“. Die Mannschaft qualifiziert uns als „Oberlohnler“. Zu Unrecht, wie man noch sehen wird.

Das kommt davon, daß diese Leute nicht tiefer schürfen und sekundären Merkmalen übertriebene Bedeutung beimessen. Natürlich rühren wir niedere Arbeit nur mit Widerwillen an.

Unsere Ambitionen gelten edleren Zielen. Deshalb vermeiden wir jedes unfeine Hervordrängen unserer Person, solange die Truppe ihre Kampf- und Ausbildungstätigkeit ausübt. Es braucht dazu eine ausgefeilte Technik, denn die Offiziere tauchen virtuos überall da auf, wo sie der Sanitätler am wenigsten brauchen kann. Es gilt, nirgends und doch allgegenwärtig zu sein, unsichtbar in guter Deckung, sprungbereit für die speziellen Fälle, bei denen unsere Anwesenheit gewünscht, vorausgesetzt oder gar befohlen sein könnte. Diese Sachlage bringt es mit sich, daß wir sozusagen ständig auf doppeltem Kriegsfuß stehen: mit dem juppontierten Feind einerseits und dem Truppentörper andererseits.

Mit Arbeitscheu hat das aber nichts zu tun. Wir Truppen sanitätler sind eben einzig und allein dazu da, den Gesundheitszustand unserer Einheit zu überwachen und allfällige Kranke oder Verletzte zu pflegen. Hier liegt der Grund verborgen, weshalb wir zwar Marschbefehle folgten, aber leise brummend vom Truppen-Kommandanten, Arbeitsbefehle jedoch freudig nur von unserem eigenen Sanitätsoffizier entgegennehmen. Dieser Offizier ist in seinem Zivilleben entweder Arzt, Zahnarzt oder Apotheker, also personifizierter Intellekt und deshalb besonders gut zu uns Sanitätlern passend. Der Konversationsston im Krankenzimmer ist entsprechend gepflegt und würdig, abgesehen von den Patienten.

Damit wären wir also beim Krankenzimmer gelandet. Wenn die Einheit ein Marschziel erreicht, so geht die Suche nach dem Kantonnement los. Mit freundlicher Mitwirkung von Ortsbehörde und Quartiermeister bilden sich um: der Kommandant nach einem gastronomischen Laboratorium, der Fourrier nach einem Büro, der Feldweibel nach Schulzimmern, Turnhalle und Stroh. Sodann gesamtthast, was über einem Gefreiten steht, um ein eigenes Zimmer. Derweil jagdet die Sanitätsmannschaft mit kundigem Blick und angewandter Psychologie nach dem KZ. Es muß in der Nähe des Kommandos, darf aber nicht in einem mit Mannschaft belegten Gebäude oder einem Wirtshaus sein. Daß es immerhin in unmittelbarer Nähe von Feldküche und Bierdepot aufgeschlagen wird, dafür sorgt eben der erwähnte kundige Blick des Sanitätlers. Die Psychologie aber ist notwendig, um gute Herzen bei der Hand zu haben, die Matragen, Geschirr und Literatur ausleihen und bereitwillig Lindenblütentee kochen. Die Samariter schlafen meist selbst im KZ, gewissermaßen als Kunden des eigenen Betriebes. Auf den Matragen, versteht sich, nicht etwa auf Stroh.

Im KZ wird zweimal täglich Arztvisite abgehalten. Der Feldweibel bringt die Leute, welche krank sind, es zu sein glauben oder vorgeben, und unser blauer Leutnant, Oberleutnant oder gar Hauptmann nimmt sie der Reihe nach vor. — Dabei stehen wir Sanitätler hilfsbereits im Wege, reichen auf einen Wink Fiebermesser und Zungenpatel, Pillen und Leukoplast, und halten den Atem an, wenn der Arzt mit dem Stetoskop Herz und Nieren prüft. Wir schreiben nach Diktat Rapporte und Eintragungen ins Arztbuch, verabreichen zehnerlei Tee und 18stündige Massagen, sowie Verbände, die alle wieder singen.

Allerdings sind unserer Diagnostik enge Grenzen gezogen, denn der Sanitätssoldat ist ausschließlich Gehilfe seines Vorgesetzten. Außer erster Hilfe bei Notfällen ist ihm jeder operative Eingriff und jede Arzneiabgabe rundweg unterzagt. Aber da beginnt nun das große Dilemma: Die Mannschaft leidet sich

Frühjahr Sommergetreide angebaut werden will. Sonst baut man am besten im ersten Umbruchjahr Kartoffeln an. Dann hat man weniger Ausfälle zu riskieren. Deshalb ist es wichtig, daß wir uns für den weiteren Mehranbau rechtzeitig ins Zeug legen und diese neuen Flächen schon in diesem Jahre umtun.

Das Getreide auf altem Ackerland ist heute sehr schön im allgemeinen. Immerhin zeigt sich da und dort bei einzelnen Feldern eine ungewöhnlich große Verunfrachtung. Der Ackerseuf ist leider vielfach zu sehr vertreten, ebenso der Ackermohn und die Disteln. Ihrer planmäßigen Bekämpfung werden wir in den nächsten Jahren unsere volle Beachtung schenken müssen, und zwar ist dies notwendig im Frühjahr, wenn diese Ackerunkräuter noch jung sind und der Kampf gegen sie den größten und nachhaltigen Erfolg verspricht und auf relativ einfache Weise (chemische Bekämpfung mit Feinfainit usw.).

Abgesehen von solchen ungünstigen Getreidefeldern, darf man heute aber konstatieren, daß sich die Felder recht schön erholen haben und einen vollen Körner- und Strohertrag versprechen. Es zeigt uns wieder einmal, wie rasch bei günstigem Wetter sich das Blatt wenden kann. Den Bauern ist eine gute Getreideernte sehr zu gönnen; denn sie haben viel Arbeit schon gehabt und werden noch viele bekommen bis alle Frucht eingebracht ist. Die starke Brandigkeit vieler Gerstenfelder muß uns veranlassen, im kommenden Herbst das Gerstenjaatgut mit der Warmwasserbeize zu behandeln, um im nächsten Jahre weniger damit zu tun zu haben. Die Saatgutfrage muß schon jetzt angepaßt werden, weil wir für die nächste Anbauperiode noch mehr Saatgut brauchen werden. Neben dem eigentlichen selbsteigenen Saatgut, hängt der Erfolg vor allem von der Qualität des Aushilfsjaatgutes ab.

Diese Probleme drängen sich uns namentlich im Kartoffelbau auf. Für die Kartoffelkulturen war zwar die erste Etappe wenig günstig gewesen in diesem Frühjahr, aber die nachfolgende sommerliche Witterung war gerade für diese Kultur wie geschaffen. Trotzdem sehen wir leider viele Kartoffeläcker, die nicht befriedigen, weil sich die Abbaufkrankheiten (Viruskrankheiten) stark geltend machen. Das deutet auf mangelhaftes Saatgut hin. Wir werden also da besonders sorgfältig sein müssen. Den Leitern der Ackerbaustellen ist anzuraten, ihre Pflicht bei der Auswahl von Aushilfsjaatgut bei den Kartoffeln besonders genau zu nehmen. Wir wollen immerhin

hoffen, daß der diesjährige günstige Sommer uns mit Hilfe, auch diese Schwierigkeiten zu überwinden. Wenn nicht alles trägt, werden wir zwar wohl keinen Rekordtrag an Kartoffeln erhalten wie letztes Jahr, aber doch eine gute Ernte. Es sind zwar auch hier Ueberraschungen im guten Sinne noch möglich; denn letztes Jahr hat man anfänglich auch nicht mit einer so reichlichen Kartoffelernte gerechnet wie sie uns dann glücklicherweise beschieden war.

Ein paar Regentage wären für das Endwachstum und auch für die Ackerkulturen nach den vielen, schönen und warmen Sommertagen willkommen. Nachher bekäme alles wieder einen mächtigen Auftrieb. Zusammenfassend möchten wir feststellen, daß auf der Höhe des Jahres das Bild sich für unsere Landwirtschaft nicht ungünstig zeigt und ganz bedeutend verheißungsvoller sich präsentiert als vor einigen Wochen.

## Die schweizerische Raiffeisenbewegung im Jahre 1940.

(Nachdem es dank einer fast durchwegs vorbildlich prompten Einlieferung der Jahresrechnungen der angeschlossenen Kassen möglich war, das umfangreiche Zahlenmaterial so frühzeitig zu verarbeiten, daß der Jahresbericht pro 1940 bereits auf den Verbandstag vom 18./19. Mai herausgegeben werden konnte, machen wir nachstehend die Leser mit der wesentlichsten Tätigkeit unserer Bewegung während des verfloßenen Jahres vertraut. Red.)

### A. Die Tätigkeit der angeschlossenen Kassen.

Die schweizerische Raiffeisenbewegung vermochte auch in dem durch schwerwiegende außenpolitische Ereignisse gekennzeichneten Jahre 1940 ihren 40jährigen, steten, wenn auch nicht sprunghaften Aufstieg fortzusetzen, was alle Mitarbeiter am Schweiz. Raiffeisenwerk mit Genugtuung erfüllen darf. Die hauptsächlichsten Entwicklungszahlen stellen sich wie folgt:

	1940	Vorjahr	Vermehrung im Berichtsjahre
Anzahl der Raiffeisenkassen	672	667	5
Anzahl der Mitglieder	63,524	62,639	885
Jahresumsätze	739,3	731,3	8 Mill. Fr.
Bilanzsummen aller Kassen	450,1	434,9	15,2 Mill. Fr.
Eigenkapital aller Kassen	23,5	22,2	1,3 Mill. Fr.

eigentümlicherweise aus Leuten zusammen, die größtes Heldentum mit ebenso ausgesprochenen Angstkomplexen vereinen. Nur wegen der Achtungstellung und der militärischen Anmeldung, die sie dem Sanitätsoffizier schuldig sind, verbeißen sie Zahn- und Bauchgrimmen tagelang, vielleicht auch aus angeborener Ärztscheu, wer weiß? Dafür offenbaren sie das kleinste Wehweh dem Sanitäter. Von links und rechts werden ihm unaufgefordert und zu allen unpassenden Stunden Verstärkung und Abführer, Stechen in Ohr und Bauch, angeblühte Gallensteine und Wadenkrämpfe anvertraut. Zwar weiß jeder Kamerad genau, daß wir noch nicht viel Blut gesehen haben, aber trotzdem bringt man uns ein blindes Zutrauen entgegen, um das uns selbst ein Herisauer Kurpfuscher beneiden könnte. Der Arzt könnte noch so überzeugend zur Operation raten, der Sanitäter würde ihn glatt schlagen, wenn er ein Bruchband vorschlägt. Ich glaube felsenfest, die Guten würden bedenkenlos mit Stachelbrant gurgeln, sobald es der Sanitätsoldat anriete.

Daß die Pillendreher meistens bittere Arzneien liefern, weiß jedes Kind. Die Bitterkeit wurde von jeher in direkte Beziehung zur Heilwirkung gesetzt. Entgegenkommenderweise stellte uns die Armee bisher wenigstens eine einzelne Sorte in gesüßter Ausföhrung zur Verfügung: Angina-Tabletten. Bei Abwesenheit von Schokolade und Bonbons schmeckte das weiße Zeug ganz annehmbar. Sämtliche Sanitäter verschrieben sich deshalb häufig diese genießbaren Pillen, und der Absatz beim Armees-Sanitäts-Magazin muß bemerkenswert gewesen sein. Leider hat sich eine mißgünstige Seele eingemischt, und neuerdings werden uns häßlich kleine und übel mündende Anginatabletten nachgeliefert. Unser Universalmittel aber heißt unbestreitbar: Jod. Viele Anberufene glauben, daß wir überhaupt nichts anderes kennen. Jod gegen Furunkeln, Jod gegen Flechten, Jod gegen Schwellungen, Jod gegen offene Wunden, Jod überall wo es juckt und zuckt. Was können wir dafür, daß Jod so vielseitig, billig und unbeschränkt erhältlich ist? Schwierigere Fälle, z. B. Fieberkrante und einigermaßen Verletzte, bleiben im KZ, der liebevollen Pflege des Sanitätspersonals ausgeliefert. Es riecht den ganzen Tag nach Kamillen, Pfefferminz, Perubalsam und Hoffmannstropfen. — Manchmal, wenn die Luft sauber scheint, auch nach Tabak und Cognak. (Das gehört aber nicht an die Desinfiziertheit.)

Während der „Geschäftsstunden“ hat es die Sanität selten streng. Im Gegenteil ist das gerade die Zeit, wo wir unseren Ruf als „Klohner“ einfangen. Am Abend aber, wenn die anderen zur Verpflegung und ins Wirtshaus eilen, geht unsere Konjunktur los. Es ist die Zeit der Visite und der nachfolgenden

Behandlungen. Es heißt, die Patienten füttern, Tee kochen, Verbände erneuern, wickeln, die Nachtlager herrichten und den Krankenrapport ausfüllen — von der Wiege bis zur Bahre, schreibt der Schweizer Formulare. Wenn endlich die Kranken Ruhe geben und die schüchternen Nachzügler und Zaungäste ihre Naturheilbehandlung hinter sich haben, reicht es noch knapp zu einem Becher Weltmeister.

Streng ist der Dienst bei Fußtruppen auf dem Marsch. Wird in Staub und Hitze der Stundenhalt erreicht, so schallt es gleich von allen Seiten: „Sanität, Sanität!“ Da reden sich Legionen dustender und blasenbedeckter Stoffen hilfebeißend dem schwitzenden Knochenklopper entgegen. Das Messer blist, der Saft tropft, Formalin fließt, Borjale kleistert, Jod, Gaze und Leutoplast finden reißenden Abfag. Eine Wolke von Fußpuder zieht leise mit dem Winde ab. Dann geht es im Lauffschritt zurück ans Ende der Kolonne, weil der bekannte Pfiff ertönt. Die Truppe erhebt sich ausgeruht und marschmäßig, während der Sanitäter resigniert die Sturmpannung umschnallt.

Haben Sie schon einmal einen komplett ausgerüsteten Sanitätsoldaten angeschaut? Tun Sie es und erschauern Sie! Zum Infanterietromfiter gesellt sich die schwere Halbbahe, umgehängt wie ein Gewehr. Vor dem Magen baumelt am Gabeltragriemen die unförmige Ledertasche mit der Sanitätsausrüstung. Zur Linken hängt eine Art zweihändiges Richtschwert, das Gaschienenmesser. Ein furchterregendes Ding mit Schneide, Säge und nach Sigolin lebendem Messinggriff, 1650 Gramm schwer. Es dient zur Beschaffung von Jungholz für Festhalteverbände. Ich habe es noch nie gebraucht, trotzdem sein Unterhalt Ströme an Fußmitteln, Gewehrfett und Schweiß verschlingt. Am Rücken hängt erstens die Gasmaste, in einem umfangreichen Segeltuchlad gemurkelt, und zweitens unser Verhängnis, der „Labsiech“. Das ist eine kräftig dimensionierte Feldflasche mit grauem Filzüberzug u. Aluminiumbecher. Wo wir gehen u. stehen, erschallt der klägliche Ruf unserer Kameraden nach Cognak und Bähzwasser. Es ist unser Pech, daß die Flasche so durstregend und herausfordernd aussieht. Wehklagen nehmen die Soldaten immer wieder zur Kenntnis, daß die gluckenden Geräusche, die ihr entweichen, von Brunnenwasser abstammen. Der Inhalt ist jedoch nicht zum bloßen Durstlöchen, sondern ausschließlich zur Labung Verwundeter oder Kranker bestimmt. Versierete Sanitäter tragen den „Labsiech“ nie ganz gefüllt, wegen der Gewichtspartnis. Zelteinheit und Schanzverlänger runden das Ganze ab; vom Manne sieht man noch Stahlhelm und Marschschuhe.

### a) Anzahl der Raiffeisenkassen.

Wie im 2. Jahre des letzten Weltkrieges war die Gründungs-  
tätigkeit auch diesmal stark gehemmt, und es sind nur die 5 neuen  
Kassen von Surrhein und Reams (Graubd.), Le Locle (Neuen-  
burg), Melchtal (Obwalden) und Neuenkirch (Luzern) entstanden.

Mit dem Abschlusse des 40. Jahres schweizerischer Raiffeisen-  
bewegung beläuft sich die Zahl der ländlichen genossenschaftlichen  
Spar- und Darlehenskassen auf 672. Da einige Kassen 2—3 klei-  
nere Gemeinden umfassen (was nur soweit tunlich ist, als sie wirt-  
schaftlich oder kulturell zusammengehören), sind heute rund 750  
schweizerische Gemeinden im Genuße der namhaften Vorteile einer  
eigenen, gemeinnützigen Dorfbank des Raiffeisen-Systems. Da  
die Schweiz aber 3000 Gemeinden zählt (wir erinnern an den Hög-  
henweg der Landi), ist der Entwicklung des Kassennetzes noch ein  
weites Feld offen. — Das im Jahre 1900 im thurgauischen Bichel-  
see gelegte Samen Korn ist zu schöner Entwicklung gelangt. Wenn  
man die fortwährende Enifaltung der Raiffeisenkassen auch nicht  
überall gerne sieht, so wird doch von keiner Seite je der Beweis  
erbracht werden können, daß deshalb solide andere Gelbinstitute in  
der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Funktionen behindert werden.  
Wohl aber muß die wirtschaftliche und soziale Bedeutung unserer  
Kassen, als notwendige Ergänzungsinstitute, für den ländlichen  
Kleinkredit anerkannt werden.

In unserm e i n e n schweizerischen Raiffeisen-Verband ver-  
einigen wir 435 Kassen des deutschen, 229 des französischen, eine  
des italienischen und 7 des romanischen Sprachgebietes. Daß un-  
sere Raiffeisenmänner auch politisch verschiedener Richtung sind,  
wirtschaftlich aber doch harmonisch zusammenarbeiten, gehört zum  
Wesen echter Demokratie. Bei unserer immer betont positiv christlich  
eingestellten Raiffeisenarbeit sind Volksteile verschiedener Konfes-  
sionen in gleicher Weise interessiert und begeistert. Wenn in andern  
Ländern von sog. Minderheiten und ihren Problemen die Rede ist,  
mutet uns das eigentümlich an. Solche Schwierigkeiten kennen wir  
nicht, und besonders in unserm Verbands werden diese guten Be-  
ziehungen sorgfältig gepflegt.

### b) Anzahl der Mitglieder.

Allen unsern Kassen waren per Ende 1940 total 63,524 Genos-  
schafter angeschlossen. Im Durchschnitt würde es auf die einzelne  
Kasse 95 Mitglieder treffen. Wir zählen 415 Kassen — also mehr  
als die Hälfte — die unter diesem Mittel stehen.

Daß unsere Raiffeisenkassen stets neuen Zuwachs an Mitglie-  
dern erhalten, obwohl anderweitig oft über fatale Vereinsmüdig-  
keit geklagt wird, ist ein Beweis mehr dafür, daß die Kräfte des  
Volkes nur durch Leistungen geweckt und gesammelt werden  
können.

### c) Jahres-Umsätze.

Wenn schon der Einzelne oft den Eindruck hat, daß er wenig  
zum Verkehr beitragen kann, so zeigt die Statistik, wie sehr aus den  
vielen Teilbemühungen Großes entsteht. In den Raiffeisenstuben  
unserer 672 Kassiere wurden pro 1940 = 844,833 Geschäfte getä-  
tigt (Einlagen, Bezüge, Verrechnungen etc.), die zusammen die  
Summe von 739 Millionen Fr. ergeben. Bei den st. gallischen Kas-  
sen allein ist gegenüber dem Vorjahre eine Umsatzsteigerung von  
12 Millionen Fr. zu registrieren. Auch Aargau, Freiburg, Graub-  
ünden, Thurgau und Wallis weisen höhere Umsätze auf.

Bei den einzelnen Dorfbanken variiert der Umsatz vom klei-  
nsten Betrage von Fr. 19,500.— in Colley (Genf) bis zum eigentli-  
chen Großverkehr von 28,1 Millionen Fr. in Waldkirch (St. G.).  
Ein Umsatz von 1,098 Millionen Fr. mit 1257 Tagebuch-Nummern  
würde dem Durchschnitte entsprechen, und daran gemessen zählen  
wir 492 Kassen mit kleinerem Verkehre und rechnen die übrigen  
180 Kassen zu den großen.

In 40 Jahren jummerten sich die ein- und ausgegangenen  
Gelder auf 12,2 Milliarden Fr., eine Mammutzahl — aber nicht  
ein Schuldenberg, sondern ein Ausweis über die Tragweite treuer  
Kleinarbeit.

### d) Die Bilanzsummen.

Viele Notizen sind im Berichtsjahre gehamstert und versteckt  
worden und andererseits wurden viele Sparreserven angezehrt, um

die pflichtigen Vorräte zu ergänzen und um dringende Anschaffun-  
gen zu machen. Daß bei unsern Raiffeisenkassen trotzdem die Bilanz-  
summen sich um 15,2 Millionen Fr. vermehrt haben, ist ein gutes  
Zeugnis für unsere Landbevölkerung, die auch in kritischen Tagen  
Ruhe und Vertrauen bewahrt hat. Es ist erwiesen, daß unsere  
Dorfbanken zu dieser staatspolitisch höchst wertvollen Beruhigung  
und Sicherheit des Sparers viel beizutragen vermögen.

Immer neue Gelder des Dorfes finden den Weg zur Bank  
des Dorfes. Ohne je den geringsten Rückschlag oder Stillstand ist  
die Bilanzsumme aller Kassen Jahr für Jahr größer geworden und  
beläuft sich per Ende 1940 auf 450,1 Millionen Franken.  
Eine Kasse mit einem Einlagenbestande von Fr. 667,000.— würde  
dem Durchschnitte entsprechen; tatsächlich stehen 456 Kassen unter  
diesem Mittel, während die übrigen 216 Institute bereits einen  
höheren Stand erarbeitet haben. Im Berichtsjahre haben die Kas-  
sen in Safenwil, Thierachern, Rothenburg und Magendorf die  
Grenze der ersten Bilanzmillion überschritten. Von 672 Kassen-  
Bilanzen weisen 553 Erhöhungen auf.

Die einzelnen Bilanz-Positionen erzeugen im Vergleich zum  
Vorjahre folgende Veränderungen:

#### a) Aktiven:

	Bestand Ende 1940	Bestand Ende 1939	Veränderung + Mehr — Weniger
Rassabestände	3,909,099.32	3,639,742.15	+ 269,357.17
Sichtguthaben beim Verband	29,106,271.14	25,154,800.—	+ 3,951,471.14
Terminguthaben b. Verband	35,209,839.81	29,519,004.06	+ 5,690,835.75
Rt.-Rt.-Schuldner m. Deckung	36,327,218.06	37,649,336.68	— 1,322,118.62
Darlehen mit Deckung	28,070,413.30	29,306,329.13	— 1,235,915.83
Gemeinde und öffentlich- rechtliche Körperschaften	26,347,276.72	27,219,649.57	— 872,372.85
Hypothekar-Darlehen	278,530,310.41	269,863,961.26	+ 8,666,349.15
Wertpap. (Gesch.-Ant. Verb.)	4,386,701.60	4,282,109.87	+ 104,591.73
Liegenschaften:			
Eig. Kassengebäude: 20 Kassen	666,100.—	697,600.—	— 31,500.—
Uebrig. Liegensch.: 50 Kassen	1,046,026.32	985,298.22	+ 60,728.10
Sonstige Aktiven	6,529,953.67	6,600,964.75	— 71,011.08
<b>Total Fr.</b>	<b>450,129,210.35</b>	<b>434,918,795.69</b>	<b>+ 15,210,414.66</b>

#### b) Passiven:

Kreditverpfl. beim Verband	4,306,648.30	3,940,644.—	+ 366,004.30
Konto-Korrent-Gläubiger	43,585,962.79	39,942,851.05	+ 3,643,111.74
Spareinlagen	241,872,675.89	234,558,174.61	+ 7,314,501.28
Depositen	22,010,700.38	23,123,263.48	— 1,112,563.10
Obligationen	112,318,210.18	108,744,010.70	+ 3,574,199.48
Sonstige Passiven	2,453,025.41	2,346,941.68	+ 106,083.73
Geschäftsanteile d. Mitglieder	6,110,080.80	5,977,400.05	+ 132,680.75
Reserven	17,471,906.60	16,285,510.12	+ 1,186,396.48
<b>Total Fr.</b>	<b>450,129,210.35</b>	<b>434,918,795.69</b>	<b>+ 15,210,414.66</b>

### Passiven.

**Kreditverpflichtungen beim Verband.** Es sind  
nur 127 Kassen, die meist für besondere Zwecke (zur Finanzierung  
von Bodenverbesserungen und andern öffentlichen Arbeiten) bei  
der Zentralkasse Kredite im Gesamtbetrage von 4,3 Millionen Fr.  
beanspruchten. 47 dieser Kassen verfügen andererseits über Festanla-  
gen, sodaß pro Saldo die Zahl der Schuldnerinstitute nur 80 be-  
trägt. Diese Verpflichtungen sind gegenüber dem Vorjahre leicht  
angestiegen, erreichen aber trotzdem nicht einmal 1 % der Bilanz-  
summen. Seit langen Jahren wurde von den Raiffeisenkassen der  
Grundsatz hochgehalten, immer möglichst mit eigenen Geldern aus-  
zukommen. Jede vertrauenswürdig verwaltete Kasse erhält in der  
Regel aus ihrem Geschäftskreise so viele Einlagen, um damit nicht  
nur den laufenden Kreditbedürfnissen der Mitglieder weitgehend  
entsprechen, sondern darüber hinaus die gesetzliche Liquidität ein-  
halten zu können.

**Konto-Korrent-Gläubiger.** Die Bauern kommen  
in unsern Verhältnissen weniger dazu, größere Kapitalien in Konto-  
Korrent einzulegen, die Sparkasse bietet normalerweise genügend  
Beweglichkeit auch für die Anlage kurzfristiger Gelder. Als Konto-  
Korrent-Gläubiger unserer Kassen figurieren vornehmlich die länd-  
lichen Genossenschaften und Korporationen, die Vereine und insbe-  
sondere auch die Gemeindeverwaltungen. Der Einlagenbestand per  
Ende 1940 belief sich auf 43,5 Millionen Fr. Davon ist jedoch nur  
ein Teil kurzfristig.

**Spareinlagen.** Sozusagen ausnahmslos haben alle Raiffeisenkassen ihre „Sparkasse“, die naturgemäß besonders gepflegt wird. Das Raiffeisen-Sparheft erfreut sich bei der Bevölkerung eines allgemein guten Zutrauens und bildet das volkstümliche Wertpapier weiter Volkskreise. Für jede Kasse ist es das erstrebenswerte Ziel, möglichst in jeder Familie der Gemeinde wenigstens ein Sparheft zu wissen. Im Berichtsjahre haben unsere Sparkassen im ganzen Lande neue kräftige Entwicklung erfahren; mehr zufällig weisen nur die Kantonsresultate von Genf und Thurgau kleine Rückschläge auf. Zur Vermehrung der Einlagen haben die 7837 neu ausgegebenen Sparhefte neben den Zinsgutschriften wesentlich beigetragen; dabei muß man noch zu oft die Feststellung machen, daß bestehende Sparkonten nur wenig neue Zulagen aufweisen. Nirgends aber wie gerade beim Sparen führt nur Ausdauer und Regelmäßigkeit zum Erfolg.

Das Sparkassakonto hat sich pro 1940 wie folgt entwickelt:

Bestand der Einlagen im Vorjahre . . . . .	Fr. 234,558,174.61
Neue Einlagen im Berichtsjahre . . . . .	„ 47,149,891.77
Zugeschriebene Sparzinsen . . . . .	„ 6,996,179.24
	Fr. 288,704,245.62
Rückzüge . . . . .	„ 46,831,569.73
Somit belaufen sich die Guthaben aller 225,191 Spareinleger per 31. Dez. 1940 auf . . . . .	Fr. 241,872,675.89

Auf das einzelne Sparheft entfällt ein durchschnittlicher Saldo von Fr. 1074.—. Die zugeschriebenen Zinsen entsprechen einem Satze von 2,98 % gegenüber 2,87 % im Vorjahre.

**Depositenkonti.** Schon aus der Tatsache, daß sich die Depositionen — in Fortsetzung langjähriger normaler Rückbildung — um eine weitere Million Fr. auf 22 Millionen reduziert haben, geht hervor, daß diese Position wenig praktische Bedeutung mehr hat. Nur noch 151 Kassen weisen Depositenbestände auf, jedoch mit sehr stark unterschiedlichem Charakter. Vielfach handelt es sich um langfristige Anlagen, die wie Obligationen versteuert werden — und deshalb auch besser durch Obligationen ersetzt würden.

**Obligationen.** Im Gegensatz zur Sparkasse, wo die Bestandesvermehrung im Berichtsjahre hauptsächlich durch Zinsgutschriften entstanden ist, haben im Obligationen-Konto die neuen Einlagen von 3,5 Millionen Fr. zur Erhöhung des Bestandes auf 112,3 Millionen Fr. beigetragen. Der vorjährige Rückgang dieses Kontos ist damit mehr als wieder aufgeholt worden. Ein gewisser Bestand langfristiger Obligationen-Kapitalien bildet für jede Kasse eine wertvolle Sicherung der Bilanz-Stabilität und ist vor allem dann notwendig, wenn andererseits auch langfristige Hypothekendarlehen gemacht werden. Verhältnismäßig am meisten Obligationen weisen die Thurgauer Kassen in ihren Bilanzen aus, nämlich 26,6 Millionen Fr. (bei 18 Millionen Fr. Spareinlagen), während bei allen übrigen Kassen insgesamt die Spareinlagen mehr als das Doppelte der Obligationen ausmachen.

Die Obligationen unserer Kassen waren am Jahresende wie folgt verzinslich:

zu 2½ % = Fr. 67,500.—	zu 3¾ % = Fr. 24,064,857.75
zu 2¾ % = „ 85,600.—	zu 4 % = „ 20,854,872.30
zu 3 % = „ 14,848,326.20	zu 4¼ % = „ 1,679,387.—
zu 3¼ % = „ 25,936,737.10	zu 4½ % = „ 283,839.30
zu 3½ % = „ 24,495,590.53	zu 4¾ % = „ 1,500.—

Es ergibt sich daraus ein mittlerer Zinssatz von 3,54 % (Vorjahr 3,53 %). Neben den vom Bund bezogenen Stempel- und Couponssteuern auf allen Festanlagen und auf den Geschäftsanteilen sind in den Kantonen Aargau und Freiburg schon bisher und im Kanton St. Gallen erstmals pro 1940 Quellensteuern von Spar- und Konto-Korrent-Einlagen erhoben worden. An solchen Abgaben vermittelten unsere Raiffeisenkassen im Berichtsjahre einen Totalbetrag von Fr. 325,847.22 oder rund Fr. 30,000 mehr als im Vorjahre.

**Sonstige Passiven.** Die noch nicht erhobenen Coupons- und die Katanzinsen auf Obligationen, zusammen mit den jeweils in der Bilanz vorgestellten und an den ordentlichen Generalversammlungen zahlbaren Geschäfts-Anteilzinsen, zuzüglich auch

die noch schuldigen Stempelabgaben und Kassier-Entschädigungen beziffern sich auf Fr. 2,453,025.41.

**Eigenkapital.** Die anvertrauten Gelder haben sich im Berichtsjahre von 412,6 Millionen Fr. auf 426,5 Millionen Fr. erweitert. Auch die Bildung des gesetzlich pflichtigen Eigenkapitals hat für die Gesamtheit aller Kassen damit Schritt gehalten. Auf Geschäftsanteil-Konto erfolgten durch die Mitglieder Neueinzahlungen von Fr. 132,680.75, womit der Kapitalbeitrag ansteigt auf 6,1 Millionen Fr. Zudem wurden die Reingewinne, die einschließlich einer außerordentlichen Zuweisung den Betrag von Fr. 1,186,396.48 betragen, den Reserven zugeschrieben und diese damit erhöht auf 17,4 Millionen Franken.

Das ganze Eigenkapital aller Raiffeisenkassen beziffert sich somit auf 23,5 Millionen Fr. (gegenüber 22,2 Millionen Fr. im Vorjahre) und erreicht 5,5 % aller Verbindlichkeiten.

Die Geschäftsanteile erhielten (bei einem statutarisch festgesetzten Maximal-Zinssatz von 5 %) pro 1940 eine durchschnittliche Zinsvergütung von 4,60 %, was den Betrag von Fr. 275,487.47 erforderte. Neben den Geschäftsanteilen und den Reserven, als einbezahltm Garantiekapital, ist jede Raiffeisenkasse ausgerüstet mit der Solidarhaft aller Mitglieder. Den Einlegern ist damit erstklassige Sicherheit geboten. Mit Genugtuung dürfen wir hervorheben, daß bis jetzt weder ein Einleger noch ein haftendes Mitglied je bei einer unserer Kassen zu Schaden gekommen ist.

(Fortsetzung folgt.)

## Gesetz über die Versicherungskasse für Grundpfandforderungen (Hypothekenversicherung) im Kanton Solothurn.

(Eingefandt)

Vorbemerkung der Redaktion. Das stimmfähige Solothurnervolk hat sich am kommenden 31. August, mit der Stellungnahme zur Hypotheken-Versicherung, zu einer Vorlage auszusprechen, der mehr als nur kantonale Bedeutung zukommt. Es handelt sich nicht nur um eine Bürgschafts- und Versicherungsidee, sondern im Grunde genommen eigentlich darum, ob Selbsthilfe und Selbstverantwortung im Wirtschaftsleben des Einzelindividuum eine neue gefährliche Einbuße erleiden sollen und der ungelenkte, mit Aufgaben schon überlastete Staat die dadurch entstehende Lücke auszufüllen habe. Dem Verantwortungsbewußten, vorab auf eigene Kraft bauenden Bürger sollen neue Lasten aufgebürdet werden, damit der weniger auf sich selbst als auf Außenhilfe abstellende Hypothekenschuldner seinen Kredit leichter besfriedigen kann. Da es sich somit um ein Selbsthilfeproblem erster Ordnung handelt und andererseits den solothurnischen Raiffeisenkassen und ihren Mitgliedern neue ungehörliche Lasten aufgebürdet würden, aber auch ein für die ganze Schweiz gefährliches Präjudiz entstände, geben wir der nachstehenden, aus solothurnischen Raiffeisenkreisen stammenden Einsendung gerne Raum und bekennen uns aus wohlwolligen Gründen vollinhaltlich zu den ablehnenden Schlussfolgerungen des Einsenders.

### a) Geschichtliches.

Die schwere Wirtschaftskrise der Jahre 1931—1939 erschütterte den Liegenschaftenmarkt in starkem Maße. Die Zwangsverwertungen von Grundstücken häuften sich in besorgniserregender Weise und damit sanken die Preise auf dem ganzen Liegenschaftensmarkt. Das Sinken der Preise und die üblen Erfahrungen bei Zwangsverwertungen veranlaßten die Banken zu vermehrten Zugerehen nach weiteren Sicherheiten, bewogen die Bürgen zu Bürgschaftskündigungen und es entstand eine allgemeine Vertrauenskrise im Hypothekarwesen. In dieser Situation erhob sich der Ruf nach einer Sicherung des Hypothekarkredites, nach einer Festigung des Liegenschaftensmarktes.

Dem solothurnischen Schuldner- u. Bürgenverband schwebte die Idee vor, die einzelnen Risiken der Hypothekarschuldner und -bürgen auf eine staatliche Versicherung abzuwälzen und alle Grundeigentümer, Grundpfandschuldner und den Gläubiger, ohne Rücksicht auf ein bestehendes Interesse, zu entsprechenden finanziellen Leistungen heranzuziehen. Am 24. Dezember 1934 reichte dieser Verband bei der Staatskanzlei eine Initiative ein und legte den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Versicherung von Grundpfandschulden und die teilweise Entschuldung von Liegenschaften vor. Da sich gegen die Verfassungsmäßigkeit und die

Rechtsgültigkeit dieser Initiative große Bedenken erhoben, reichten die Initianten am 24. Juli 1936 eine zweite Initiative mit einem abgeänderten Gesetzesentwurf ein. Nach Einholung von Rechtsgutachten beschloß der Kantonsrat am 23. Oktober 1936 auf Antrag des Regierungsrates, den beiden Volksbegehren „mangels Rechtsbeständigkeit gegenüber dem kantonalen- und Bundesverfassungsrecht, sowie gegenüber dem Bundeszivilrecht und dem eidgenössischen Schuldbetriebsrecht“ keine Folge zu geben. Eine gegen diesen Beschluß angehobene staatsrechtliche Beschwerde hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 28. Mai 1937 abgewiesen. Die Arzteilerwägungen des Bundesgerichtes waren für die rechtliche Seite der Frage von grundlegender Bedeutung und brachten weitgehende Abklärung über verschiedene Einwände juristischer Natur. Der Entscheid des Bundesgerichtes ließ immerhin die Möglichkeit offen, den Gedanken der Hypothekenversicherung in eine rechtsbeständige Form zu kleiden und in veränderter Ausgestaltung zu realisieren. Der Regierungsrat hat denn auch in der Folge eine außerparlamentarische Kommission zum Studium der Frage eingesetzt, die den umfangreichen und verworrenen Fragenkomplex nach allen Seiten hin prüfte und zur Abklärung brachte. Am 28. März 1939 reichte der Schuldner- und Bürgenverband, der Kantonalverband solothurnischer Grundbesitzer, der solothurnische Gewerbeverband und der landwirtschaftliche Kantonalverein gemeinsam dem Regierungsrate den sog. Verbändeentwurf ein. Die außerparlamentarische Kommission schlug dem Regierungsrate zu diesem Entwurfe gewisse Abänderungen vor. Gestützt auf diese Grundlagen hat das Justizdepartement eine neue Vorlage ausgearbeitet, die die Grundlage der regierungsrätlichen Beratung bildete. Am 25. März 1941, nach Einholung eines neuen juristischen Gutachtens und nach gründlicher Beratung, unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Gesetzesentwurf, der Ende Mai 1941 vom Kantonsrate mit einigen Abänderungen angenommen wurde. Von diesem Gesetzesentwurf kann man sagen, er bilde das Maximum des Erreichbaren auf dem Gebiete einer Hypothekenversicherung.

### b) Zweck und Aufbau.

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, daß die zu schaffende Versicherungskasse grundpfändlich gesicherte Forderungen versichern soll, d. h. die Versicherungskasse übernimmt die Haftung für Ausfälle, die dem Gläubiger entstehen, wenn weder der Grundpfandschuldner zahlen, noch das Grundpfand oder ein Drittpfand bei der Verwertung die volle Forderung decken kann. Die vorgesehene Versicherungskasse soll an Stelle der Bürgen und Drittpfandgeber treten. Diese Zweckbestimmung würde das Bürgschaftswesen auf dem Liegenschaftenmarke auf eine völlig neue Grundlage stellen. Wer in Zukunft baut oder ein Haus kauft, soll keine Bürgen mehr stellen müssen, sondern die Hypothekenversicherungskasse wird die Funktion der Bürgschaft wenigstens in gewissem Umfange übernehmen. Ursprünglich war vorgesehen, diesen gleichen Zustand auf bestehende Bürgschaften anzuwenden, also die bestehenden Bürgschaften abzulösen und die Garantie durch die Kasse übernehmen zu lassen. Dies zeigte sich aber auf kantonalem Boden als undurchführbar und es mußte die obligatorische Aufhebung der Bürgschaft fallen gelassen werden. Als weiteren Zweck übernimmt die Versicherungskasse die Aufgabe der bereits bestehenden Hilfskasse für Grundpfandschuldner und Grundpfandbürgen, wobei notleidenden Grundpfandschuldnern durch Darlehen und Beiträge Hilfe gewährt werden soll.

Die zu gründende Versicherungskasse ist eine selbständige juristische Person. Sie wird nach genossenschaftlichen Prinzipien von den Beteiligten finanziert, d. h. von den Liegenschaften-Eigentümern, den Grundpfandgläubigern und Grundpfandschuldnern. Für die Schulden der Kasse haftet nur ihr eigenes Vermögen, der Staat selbst haftet dafür nicht. Es ist aber nicht zu übersehen, daß der Staat durch die gesetzliche Schaffung der Versicherung zum Wächter und Hüter der Versicherung wird und als solcher die Pflicht hat, das Gebilde zu stützen, wenn es je einmal wanken sollte.

Grundsätzlich ist jede Grundpfandforderung auf einer im Kanton Solothurn gelegenen Liegenschaft im Rah-

men der Versicherungsgrenzen obligatorisch in die Versicherung einzubeziehen. Ausgenommen sind nur Forderungen, die mit nicht mehr als 40 % ihrer Katasterschätzung belastet sind. Geht die Belastung einer Liegenschaft über 40 %, so ist der ganze Schuldenbestand auf einer Liegenschaft versicherungspflichtig. Ausgenommen sind Liegenschaften der öffentlichen Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen, der Wohlfahrtsseinrichtungen, der Industrie, des Großgewerbes, unwirtschaftliche und vernachlässigte Liegenschaften, sowie solche mit einer Schätzung von über 300,000 Franken.

Die Kasse leistet auf den versicherten Forderungen den Pfandausfall, d. h. die Differenz vom Erlös bei einer Liquidation bis zur versicherten Summe. Sie haftet auch für zwei Jahreszinsen und den verfallenen Zins. In kluger Vorsicht wird für die Kasse eine Anlaufzeit vorgesehen. Sie leistet deshalb während den ersten drei Jahren ihres Bestehens nicht so vom dritten Jahre an nur soviel, als die finanziellen Mittel es gestatten. Es soll damit eine genügende Fundierung für allfällige Konjunkturschwankungen geschaffen werden.

Eingehende Berechnungen haben ergeben, daß im Kanton Solothurn mit einem Pfandausfall von jährlich Fr. 350,000.— gerechnet werden muß. Dazu kommt wenigstens für die ersten Jahre ein Betrag von Fr. 200,000.— für Hilfsmaßnahmen, so daß jährlich Fr. 550,000.— notwendig werden. Die Verwaltungskosten der Kasse werden auf rund Fr. 140,000.— veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt durch Bildung eines Garantiefonds. Dieses soll geäußert werden durch eine Grundsteuer auf dem gesamten steuerpflichtigen Grundbesitz im Kanton Solothurn in der Höhe von 2 Promille der Katasterschätzung von Boden und Gebäuden. Ferner durch einmalige Beiträge der Grundpfandgläubiger von 3 Promille ab bestehenden und neuen versicherungspflichtigen Forderungen; durch Eintrittsgebühren der Eigentümer jeder Neubaute von 3 Promille der Katasterschätzung; durch einen einmaligen Beitrag der kantonalen Gebäudebrandversicherungs-Anstalt von Fr. 250,000 und in den Fällen der freiwilligen Ablösung der Bürgschaften, durch Gebühren der Bürgen und Drittpfandgeber. Ferner wird ein Betriebskapital gebildet durch jährliche Prämienleistungen der Schuldner nach ihren Interessen und durch jährliche Prämien der Schuldner und Gläubiger auf den nichtversicherten sog. Schwanzhypotheken. Es wird damit gerechnet, daß zu Beginn des dritten Jahres der Wirksamkeit der Versicherungskasse ein Betriebskapital von Fr. 1,031,900.— vorhanden sein wird.

Die Liegenschaften werden in vier Versicherungsklassen eingeteilt. Auf Liegenschaften der ersten Klasse werden Grundpfandforderungen bis zu 95 %, der zweiten Klasse bis zu 90 %, der dritten Klasse bis zu 80 % und der vierten Klasse bis zu 75 % der Katasterschätzung versichert. Forderungen, die darüber hinaus gehen, werden nicht versichert.

Das sind die wesentlichsten Grundzüge des Gesetzes über die Versicherungskasse für Grundpfandforderungen. Ausführungen über Handänderung, Wertverminderung, Amortisation, Erlösch der Versicherung, das Ablösen der zusätzlichen Sicherheiten, die Aufsicht und die Rekursmöglichkeiten etc. würden im Rahmen dieses Artikels zu weit führen, weshalb auf eine Darstellung verzichtet wird.

### c) Stellung der Raiffeisenkassen.

Wie soll sich der Raiffeisenmann im Kanton Solothurn bei der Abstimmung vom 31. August nächsthin zu diesem neuen Gesetze verhalten? Herr Kantonsrat Alban Müller, eine im schweiz. Raiffeisenverbände bekannte Persönlichkeit, war der einzige Mann, der im solothurnischen Kantonsrate den Mut hatte gegen das Gesetz aufzutreten. Das Solothurner Volk wird ihm bestimmt recht geben. Das Problem der Hypothekenversicherung ist von großer staatspolitischer Bedeutung, denn es ist eine politische Frage, ob der Staat, im Bestreben, die wirtschaftlichen Interessen eines sehr beschränkten Personenkreises zu schützen, soweit gehen darf, daß er weite Volkskreise zur Mittragung der auf jene entfallenden und von ihnen selbst eingegangenen Lasten verpflichtet. Es geht sicher zu weit, einzelne Schuldner und Bürgen oder Grundpfandgläubiger zu Lasten der Gemeinschaft aller Grund-

eigentümer, Schuldner und Gläubiger von ihren — vielleicht unverschuldete, vielleicht leichtfertig — eingegangenen Verpflichtungen zu entlasten. Damit wird das gesunde Prinzip der persönlichen Verantwortung auf einem wichtigen Wirtschaftsgebiete durchbrochen und die Schuldnermoral in gefährlicher Weise gelockert. Das Gesetz bedeutet einen weiteren Schritt zum Staatssozialismus, jenem System, das mehr und mehr die persönliche Verantwortung des einzelnen Staatsbürgers auf wesenlose Kollektivitäten abwälzen möchte. — Wohl gibt es Fälle, wo Grundpfandschuldner und Bürgen der Schuldenlast wegen unverschuldete in drückende Not geraten sind. Ihnen kann und wird aber im Kanton Solothurn bereits geholfen durch die bestehende Hilfskasse, die bis heute eine wohlthätige Tätigkeit entfaltet hat. Im Kanton Solothurn gab und gibt es noch heute eine ungezählte Anzahl politischer Bürgenschaftsverpflichtungen, die vielfach Unglück gebracht haben. Soll nun der solide Haus- und Grundbesitzer für diese politischen Gefälligkeiten neue Steuern aufbringen? In der heutigen Zeit muß sich der Bürger und die Privatwirtschaft schwere Eingriffe in die private Sphäre gefallen lassen. Diese Eingriffe sind kriegswirtschaftliche Notwendigkeiten, die man zufolge der gegenwärtigen Zwangslage mehr oder weniger willig auf sich nimmt. Diese Eingriffe spielen heute keine Rolle, weil sie notwendig sind, um den Bestand und die Unabhängigkeit unseres Landes zu bewahren. Im Gegensatz dazu ist die Hypothekenversicherung nicht lebensnotwendig. Die Kasse wird jenen, die von ihr sich Vorteile versprechen, keine Hilfe bringen, denn die sog. Schwanzhypotheken werden ja nicht versichert, für sie müssen wie bis anhin als Sicherheit Bürgen gestellt oder Realkautionen gegeben werden. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Grundpfandschuldner und Grundpfandbürgen gegenüber den Schuldnern oder Bürgen eines gewöhnlichen, nicht grundpfandversicherten Darlehens bevorzugt werden sollen. So gut wie diese das Risiko ihrer finanziellen Verpflichtungen persönlich zu tragen haben, so soll auch jenen kein Privileg eingeräumt werden. In der gegenwärtigen Zeit, wo die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung von jedem Einzelnen bereits große Opfer fordern, ist es nicht zu verantworten, dem Bürger, der ein Haus oder eine Liegenschaft besitzt, neue Abgaben in Form einer Grundsteuer und jährlicher Prämien aufzuerlegen. Der kantonale Brandversicherungskasse will man Fr. 250,000.— abzapsen, ohne sich Rechenschaft über die Folgen zu geben u. dies in einer Zeit, in der die Gefahr der Zerstörung besonders groß ist. Es ist unverständlich, warum man überhaupt dazu kam, die Brandversicherungskasse in Zusammenhang zu bringen mit der Hypothekenversicherungskasse. Diese beiden Kassen, vielmehr ihre Zwecke haben doch miteinander nichts Gemeinsames. Der Hauseigentümer wird damit in doppelter Hinsicht betroffen. Einmal bezahlt er die Prämien für die Brandversicherungskasse in der gleichen Höhe weiter wie bis anhin, ohne daß daran gedacht werden kann, diese zu senken, und andererseits muß er Beiträge und Prämien an die neue Hypothekenversicherungskasse bezahlen, ohne daß diese für ihn von Vorteil ist. Der Sinn der Hypothek ist das Pfand und die Sicherheit ruht in ihm. Gehen also die versicherten Verpflichtungen nur bis 75 % oder 95 % des Pfandwertes, so ist nicht einzusehen, daß für einige wenige Fälle ein Gesetz mit einem großen Verwaltungsapparat erlassen werden soll, das große Ungerechtigkeiten mit sich bringt. Nur eine Hilfe, welche Verpflichtungen versichert, die den Pfandwert von 75 %, 80 %, 90 % oder 95 % übersteigen, wäre interessant; aber eine solche Garantie kann weder eine Versicherung noch ein Kanton übernehmen. Das neue Gesetz verlangt von Schuldnern, Gläubigern und Bürgen Beiträge. Der sparsame Grundeigentümer wird mit 2 Promille Sondersteuer belastet und jeder Grundpfandgläubiger mit 3 Promille. Diese Belastung bringt mit Bestimmtheit eine Zinsverteuerung mit. Es ist nicht zu erwarten, daß die Gläubiger, Banken und privaten Geldgeber diese Beiträge auf die eigene Kappe nehmen, vielmehr werden sie diese auf ihre Schuldner abwälzen versuchen, durch Erhebung von höhern Gebühren, Kommissionen und höhern Zinsätzen. Der Leidtragende bleibt auf alle Fälle der Schuldner, dem man durch das Gesetz hat helfen wollen.

Es ist ein Ahdng, zu glauben, der schlechtstehende Schuldner, der seinen bisherigen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen vermag, sei in der Lage, die Opfer, die das neue Gesetz von ihm fordert, zu übernehmen.

Das sind einige grundsätzliche Bedenken, die gegen die Annahme des Gesetzes sprechen. Für notleidende Grundpfandschuldner existieren im Kanton Solothurn bereits andere Institutionen, die helfend wirken können, so die eigens vor vier Jahren zu diesem Zwecke ins Leben gerufene Hilfskasse, ferner die Bürgschaftsgenossenschaften, die staatlichen Schutz genießen, die solothurnische Gewerkekasse und die Bauernhilfskasse. Alles staatliche und private Institutionen, die den Zweck haben, dem notleidenden Grundbesitzer weitgehend zu helfen. Das alles sollte genügen. Die Hypothekenversicherungskasse bedeutet für den Staat und den Bürgen nur eine neue Last und bringt dem Schuldner und Bürgen keine, wenigstens keine wirksame Hilfe. Wir Raiffeisenmänner haben keinen Grund, dem Gesetze zuzustimmen. Es wird unsere Kassen mit namhaften neuen Abgaben belasten und die einzelnen, vielfach nicht auf Kosten gebetteten Mitglieder zu neuen Steuern verpflichten, und zwar in einem Momente, wo das nationale Interesse ein Maximum an Abgaben verlangt.

Möglichst zahlreich zur Urne gehen und ein überzeugtes Nein einlegen wird die Aufgabe des soloth. Raiffeisenmannes am 31. August sein.

## Von der kulturellen Arbeit im zürcherischen Bauernstand.

(Korr.) Gewiß ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz die Grundlage für die Existenz des Bauernstandes überhaupt. Gewiß darf auch die Vervollkommnung der Technik niemals vernachlässigt werden, aber sie erfüllen ein Bauernleben nicht. Im Bauernstand sind noch ganz andere Güter zu wahren und zu fördern. Wir werden uns dessen in neuerer Zeit wieder mehr bewußt als früher. Ein trefflicher Führer auf diesem Gebiete bildet uns das unlängst erschienene prächtige Bauern- und Schweizerbuch „Ewige Heimat“, das uns so recht als Spiegelbild bäuerlicher Tradition und Kultur vor Augen tritt und uns die ewige Gestalt des Bauern und seiner lebenswichtigen Funktion in einem Volke und Staate vor Augen führt.

Von diesen Erwägungen ausgehend, arbeiten im zürcherischen Bauernstand seit Jahren der bauernkulturelle Ausschuß und die kantonale Frauenkommission an der Förderung und Vertiefung bäuerlicher Art und Kultur. Der letzte Winter war besonders reich an solcher Arbeit und die heutige Zeit besonders fruchtbar dazu. Unser Bauernstand und unser ganzes Volk haben das Bedürfnis über die Mühen und Sorgen des Alltags hinaus, sich mit ethisch-kulturellen Fragen zu befassen und sich auch Rechenschaft abzulegen über die letzten Grundlagen menschlichen Lebens und Strebens. Diesem Bedürfnis dienen die in fast allen Bezirken des Kantons Zürich im letzten Winter durchgeführten Bauern- und Bäuerinnentagungen mit ethisch-kulturellen Vorträgen. Den Schlußstein dazu bildete die kantonale Bäuerinnentagung vom 4. Mai in Zürich mit dem Vortrag des früheren schweizerischen Bauernsekretärs Prof. Dr. Ernst Laur über das Thema: „Die Bäuerin als Erzieherin und Führerin zu den letzten Zielen der Bauernpolitik“. Im weiteren erinnern wir speziell auch an die im vergangenen Winter vom bauernkulturellen Ausschuß und seinen Vertrauensleuten erstmals aufgegriffenen Heimatabenden, die durchwegs einen ausgezeichneten Erfolg aufwiesen und nicht nur der Bauern-, sondern der betreffenden Bevölkerung eines Dorfes oder einer Gemeinde überhaupt zu einem währschaften, bodenständigen Abend verhalfen. Diese Heimatabende werden nun in den nächsten Jahren im Rahmen der bauernkulturellen Arbeit in der zürcherischen Landwirtschaft eine große Rolle spielen. Sie sind auch wie kaum etwas anderes geeignet, das dörfliche Geistes- und Kulturleben sinnvoll zu bereichern und das oft nicht auf sehr hoher Stufe stehende ländliche Unterhaltungsweisen zu sanieren und an Stelle des vielfachen Ritsches wirklich bodenständige Unterhaltung und geistige Bereicherung zu setzen. Wenn wir dem Zuge in die Stadt wirksam



wehren wollen, dann müssen wir in den Dörfern draußen auch diese Seite systematisch pflegen und in sinnvoller Weise bereichern und vertiefen. Die Heimat richtig schätzen und lieben kann nur der, der sie wirklich kennt. Diese Kenntnis zu fördern, dazu eignen sich solche Heimatabende in den Bauerndörfern im Verlaufe des Winters ausgezeichnet.

Der bauernkulturelle Ausschuss ist sich ferner bewusst, daß das geistig-kulturelle Gedankengut schon beim jungen Menschen Eingang finden muß, wenn wir einen durchgreifenden Erfolg erzielen wollen. Deshalb richtete er seine Aufmerksamkeit auch auf die kulturelle Mission der landwirtschaftlichen Schulen. Am Strickhof wurde erstmals im Verlaufe des Winters von Herrn Pfr. Rudolf Tobler, Zürich-Enge, ein Vortragszyklus in „Lebenskunde“ eingeführt, worin ethisch-geistige Probleme den Landwirtschaftsschülern vorgetragen wurden und zwar in einer ihrem Fühlen und Denken trefflich angepassten Form. Der bauernkulturelle Ausschuss wird es sich zur Pflicht machen, in Verbindung mit den Leitern der übrigen zürcherischen landwirtschaftlichen Schulen diese Fragen eingehend zu erörtern, um zu prüfen, wie auch dort das geistig-kulturelle Gedankengut noch besser gefördert und ausgebaut werden könnte. Schließlich dient auch die alljährlich abgehaltene Landwirtschaftsschülertagung diesem Zwecke. Die letzte mit den Vorträgen von Herrn Pfr. Hämmerli, Heimiswil, über Jeremias Gotthelf, und dem schweizerischen Bauernsekretär, Prof. Dr. Howald, über die kulturellen Aufgaben des Bauernstandes war besonders eindrucklich verlaufen.

Auch im Sommer darf die geistig-kulturelle Seite nicht ganz vernachlässigt werden. So wird der bauernkulturelle Ausschuss in diesem Sommer oder Herbst wiederum einige Goutagungen abhalten nebst der Tätigkeit in engerem Kreise. Alles soll nicht zuletzt dazu dienen, die geistige Haltung unseres Bauernstandes in dieser Zeit so zu beeinflussen, daß dem eigenen Stande wie unserem Volk Segen daraus erwächst. Wir haben eingangs die Bedeutung der wirtschaftlichen Grundlagen erwähnt, aber auch betont, daß darüber hinaus die geistig-kulturelle Seite nicht vernachlässigt werden darf. Das kommt uns immer wieder zum Bewußtsein, wenn wir daran denken, mit wieviel Liebe und Hingabe unsere Bauernheimat bearbeitet wird, eine Liebe und Hingabe, die aus rein materiellen Gesichtspunkten heraus nicht möglich wäre, sondern wo tiefere Kräfte mit am Werke sind, jene Kräfte, auf die es in der heutigen Zeit ganz besonders ankommt.

## Die Zustimmung des Ehegatten im Bürgerschaftsrecht — ein juristisches Labyrinth.

Bekanntlich haben die eidgenössischen Räte im Verlaufe der noch nicht völlig abgeschlossenen Beratungen über das Bürgerschaftsrecht die Bestimmung aufgenommen, wonach inskünftig Bürgerschaften von nicht im Handelsregister eingetragenen Personen an die Zustimmung des andern Ehegatten gebunden sind, sofern einer da ist.

In was für ein Labyrinth von Rechtsunsicherheiten und Komplikationen diese Bestimmung führen wird, geht aus der Diskussion hervor, welche in der Märzsession 1941 im Nationalrat gewaltet hat.

Kommissions-Berichterstatter Huber machte darauf aufmerksam, daß u. a. folgende Fragen abzuklären waren:

1. Wann muß die Zustimmung des andern Ehegatten erfolgen; vor der Eingehung der Bürgerschaft, bei Eingehen der Bürgerschaft, oder kann sie auch nachgeholt werden?
2. In welcher Form muß die Zustimmung des andern Ehegatten gegeben werden? Sollen die gleichen Vorschriften gelten, wie sie für die Eingehung der Bürgerschaft selbst bestehen, oder sind weniger strenge Vorschriften aufzustellen?
3. Muß die Zustimmung auf der Bürgerschaftsurkunde selbst angebracht werden oder ist das nicht nötig?
4. Ist die Zustimmung für jede einzelne Bürgerschaftserklärung zu verlangen oder kann sie generell ein für allemal erteilt werden?
5. Ist die Zustimmung auch für nachträgliche Abänderungen der Bürgerschaft nötig, eventuell, für welche Abänderungen?
6. Ist die Zustimmung erforderlich bei einem Wechsel des Hauptschuldners?
7. Wie ist es zu halten, wenn der andere Ehegatte entmündigt, urteilsunfähig oder abwesend ist?

Anschließend an diese Erläuterungen wurde vorläufig folgender Gesetzesentwurf formuliert:

„Die Bürgerschaft einer verheirateten Person bedarf zu ihrer Gültigkeit der im einzelnen Fall abgegebenen schriftlichen Zustimmung des Ehegatten.

Diese Zustimmung ist nicht erforderlich für die Bürgerschaft von Personen, die im Handelsregister eingetragen sind als Inhaber einer Einzelfirma, als Mitglied einer Kommanditgesellschaft, als Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft, als Mitglied der Verwaltung einer Kommanditaktiengesellschaft oder als geschäftsführendes Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ebenso ist diese Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Ehegatten durch richterliches Urteil getrennt sind.

Verweigert der andere Ehegatte oder sein gesetzlicher Vertreter die Zustimmung ohne hinreichende Begründung oder ist der Ehegatte an der Ausübung dieses Rechts verhindert, so kann der Richter in dem für den Schutz der ehelichen Gemeinschaft vorgesehenen Verfahren den bürgenden Ehegatten vom Erfordernis der Zustimmung des andern befreien.

Für nachträgliche Abänderungen einer Bürgerschaft ist die Zustimmung des andern Ehegatten nur nötig, wenn die Bürgerschaftssumme erhöht oder eine einfache Bürgerschaft in eine Solidarbürgerschaft umgewandelt werden soll.

Das Erfordernis der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde für Rechtsgeschäfte der Ehefrau bleibt vorbehalten.“

Abschließend bemerkte Nationalrat Huber vorausschauend:

„Wir sind uns bewusst, daß noch manche Frage sich stellen wird, deren Beantwortung Sache der Wissenschaft und der Rechtsprechung sein wird. Das ist auch gar nicht anders möglich bei der Einführung einer neuen Regelung, die so sehr im Widerspruch zu anderen Grundsätzen unseres Zivilrechtes steht.“

Damit ist bereits von einem scharfsinnigen Juristen klipp und klar erklärt, daß — wie es schon früher der Waadtländer Bodoz betonte — das neue Bürgerschaftsrecht besonders den Notaren und Advokaten namhafte Mehrarbeit bringen werde. Ob solche Gesetzesbestimmungen im Interesse des Volkes liegen, mögen die Parlamentarier beantworten, welche dazu — teilweise mehr aus Gefühlsmomenten — ihre Zustimmung abgegeben haben.

## Anlage von Kirchengeldern im Aargau.

Mitteilungen aus aargauischen Raiffeisenkassen, wonach die Anlage von Kirchengeldern bei Darlehenskassen gelegentlich durch kirchliche Instanzen beanstandet wurden, haben den Verband schweizerischer Darlehenskassen zur Prüfung der einschlägigen Vorschriften veranlaßt.

Die Erhebungen haben ergeben, daß nach Art. 71 der aarg. Staatsverfassung die Landeskirchen und die Kirchengemeinden ihre Vermögen selbständig, jedoch „gemäß den kantonalen Verwaltungsgrundsätzen, die für öffentliches Gut und öffentliche Einkünfte Geltung haben“ zu verwalten haben. Der aarg. Große Rat hat unterm 9. Januar 1929 eine besondere Verordnung betr. die Finanzverwaltung der Landeskirchen und der Kirchengemeinden erlassen. Darin lauten die Vorschriften über die Anlage der Gelder folgendermaßen:

Art. 7. „Kapitalgelder der Landeskirchen sind bei der Kantonalbank oder in erstklassigen Hypotheken oder sonstwie in *u n d e l i c h e r* anzulegen.“

Art. 12. „Für die Anlage von Kapitalgeldern der Kirchengemeinden finden die Vorschriften über die Anlage von Gemeindegeldern Anwendung.“

Daraus geht in einwandfreier Weise hervor, daß die Anlage von Kirchengeldern bei Raiffeisenkassen durchaus den maßgebenden Vorschriften entspricht.

Durch die kantonale Vormundschaftsverordnung vom 31. Dezember 1938, präzipiert durch das regierungsrätliche Kreis Schreiben vom 12. Juni 1939 an die Bezirksämter und Gemeinderäte (in welchem die Raiffeisenkassen ausdrücklich genannt sind), ist den Darlehenskassen nach System Raiffeisen die Mündelsicherheit ausdrücklich zuerkannt worden und damit die Voraussetzung des vorstehend zitierten Artikels 7 erfüllt. Und was die Bestimmungen über die Geldanlagen von Kirchengemeinden gemäß Art. 12 betrifft, geht die Zulässigkeit eindeutig aus Art. 1 des Regierungsbeschlusses vom 4. Mai 1928 hervor, der sagt, daß Placements bei Raiffeisenkassen erfolgen können, wenn der Gemeinderat durch Beschluß der Gemeindeversammlung dazu ermächtigt worden ist.

Es ist nun ganz klar, daß dem Wortlaut der Grobstratsverordnung vom 9. Januar 1929 die Priorität zukommt, falls von anderer Seite abweichende Ansichten vertreten oder Direktiven gegeben werden sollten.

## Was es braucht, bis der Gegenwert einer verpfändeten Lebensversicherungspolice erhältlich gemacht werden kann.

Unter diesem Titel ist in Nr. 5/1941 des „Raiffeisenbote“ auf Grund eines konkreten Falles bei einer angeschlossenen Darlehenskasse dargelegt worden, mit welchen Umständen gerechnet werden muß, wenn man eine verpfändete Lebensversicherungspolice beim Ableben des Versicherten realisieren will.

Jener Artikel hat die Vereinigung der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften auf den Plan gerufen, die den Fall in verdankenswerter Weise näher untersuchte. Die „Patria“ Basel, mit welcher jene Versicherung abgeschlossen war, hat daraufhin in einem langen Kommentar an die Leitung des „Raiffeisenbote“ Stellung genommen, die gemachten Aussetzungen als ungerechtfertigt bezeichnet und um Richtigstellung gebeten.

Wir glauben nun die Aufklärung am besten in der Weise geben zu können, daß wir die Leserschaft gerade mit dem wesentlichen Inhalt des betr. Schreibens der „Patria“, gegen welche sich der Artikel übrigens nicht im Speziellen richtete, bekannt machen, da damit grundsätzliche Fragen berührt werden.

Die „Patria“ schreibt u. a.:

„In erster Linie ist ganz allgemein zu sagen, daß wir bei der Erledigung unserer Geschäfte und insbesondere bei der Vornahme von Zahlungen das Prinzip der objektiven Feststellung der Legitimation befolgen. Mit anderen Worten: wir prüfen grundsätzlich in jedem Falle vor allem, ob der Ansprecher zu dem in Frage stehenden Geschäft, namentlich zur Geltendmachung der in Betracht kommenden Forderung, berechtigt ist. Wir glauben, daß jeder seriös arbeitende Verwaltungsbetrieb nach diesem Prinzip handelt —, und soviel uns bekannt ist, stehen alle Banken und alle Versicherungsgesellschaften — um nur die wichtigsten privaten Verwaltungsbetriebe zu nennen — auf diesem Standpunkte. Wir brauchen wohl nicht extra darauf hinzuweisen, daß die objektive Feststellung der Legitimation, soweit sie gegenüber seriös bekannten Unternehmungen erfolgt, im wesentlichen die Vermeidung eines Irrtums in der Erledigung der Geschäfte und nur in viel geringerem Maße den Schutz vor einer möglichen Unredlichkeit bezweckt. Es ist klar, daß die genaue objektive Prüfung der Legitimation dort umso wichtiger ist, wo die Frage der Anspruchsberechtigung an sich schon kompliziert ist. Wir verraten Ihnen wohl kein Geheimnis, wenn wir nun feststellen, daß gerade in Erbsachen die denkbar verworrensten Ansichten im Volke bestehen. Vor kurzem erhielten wir von der in Erbsachen zuständigen Behörde einer großen Schweizer-Gemeinde eine vollständig unrichtige Erbenbescheinigung. Als wir auf die Unrichtigkeit und auf die sich daraus möglicherweise ergebenden schlimmen Folgen aufmerksam machten, erhielten wir zur Antwort, in der Behörde seien eben keine Juristen! Ähnlich verhält es sich in Sachen des ehelichen Güterrechtes. Die Fälle sind gar nicht selten, wo wir Lokalbanken und Filialen von Großbanken, deren Personal naturgemäß nicht immer über eine genügende Ausbildung oder entsprechende Erfahrung verfügt, darauf aufmerksam machen müssen, daß eine unter dem ordentlichen Güterstande lebende Ehefrau einen ihr gehörenden Versicherungsanspruch nicht ohne Zustimmung des Ehemannes veräußern oder verpfänden kann oder daß die Abtretung eines solchen Versicherungsanspruches an den Ehemann ohne die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde ungültig ist, sofern der betreffende Versicherungsanspruch nicht Sondergut der Frau darstellt. Man ist uns natürlich immer dankbar, wenn wir einen solchen Hinweis in dem Momente machen können, wo die betreffende Bank oder Kasse im Begriffe ist, das unrichtige Geschäft zu tätigen, man schimpft aber gewöhnlich, wenn wir die Erfüllung von Formalitäten verlangen, die einen möglichen Fehler aufdecken könnten in einem Zeitpunkt, wo der Schaden nicht mehr zu verhüten wäre. Es ist indessen selbstverständlich, daß wir nicht das Risiko einer falschen Zahlung auf uns nehmen können.“

Aus dem Gefagten ergibt sich schon, daß wir bei der Legitimationsprüfung mehr oder weniger streng sein können, je nach dem Ansprecher. Haben wir mit der Direktion einer Großbank zu tun, so dürfen wir ruhig einen Teil der Verantwortung der Bank überlassen. Stehen wir aber einer kleinen Lokalbank oder einem Privatmann gegenüber, so ist es zweifellos geboten, daß wir selber den Fall genau prüfen.“ (Wesperettes von uns hervorgehoben. Red.)

Diesen Darlegungen folgte dann eine nähere Begründung über das Vorgehen in dem in Nr. 5 ds. Bl. erwähnten Fall, wobei die Gesellschaft Formfehler zugab, die auf Militärdienst des für solche Fälle zuständigen Vizedirektors zurückgeführt werden. Inzwischen ist die Auszahlung des Versicherungsbetrages an die betr. Darlehenskasse erfolgt.

Mit den allgemeinen, grundsätzlichen Darlegungen der „Patria“ ist das Hauptargument des Artikels in der Mai-Nummer „es biete die Realisierung von fälligen, faustpfändlich hinterlegten Lebensversicherungspoliceu befördere Umstände“ keineswegs entkräftet worden, vielmehr ergibt sich nach den Ausführungen der „Patria“ selbst, daß Lokalbanken und selbst Filialen von Großbanken nicht über hinlänglich geschultes Personal verfügen, um den Formalitätenapparat bei den Versicherungsgesellschaften auf das gewünschte Minimum reduzieren zu können. Die naheliegendste Schlussfolgerung würde deshalb ganz einfach der Verzicht auf die weitere Belehnung von Lebensversicherungspoliceu. Die „Patria“ vertritt nun demgegenüber die Auffassung, daß es lediglich einer speziellen Redigierung des Verpfändungsaktes bedürfe, um die Realisierungsschwierigkeiten weitgehend auszuschalten. Wir haben deshalb diese Gesellschaft gebeten, uns zu Handen unserer Formularmappe eine solche Vorlage zu unterbreiten. Damit dürfte es am ehesten möglich sein, die angestrebte erleichterte Realisierbarkeit zu erreichen und die Belehnung von Policeu nicht völlig auszuschalten.

Vielleicht gibt diese Auseinandersetzung den Versicherungsgesellschaften doch Anlaß, bei der Auszahlung fälliger Policeu möglichst coulant zu sein und damit Uebereinstimmung zwischen der tatsächlichen Praxis und den oft weitgehenden Versprechungen der Agenten beim Abschluß von Versicherungsverträgen herzustellen.

## Interimscheine begründen kein Pfandrecht.

(Aus dem Bundesgericht.)

62) Art. 856, 868, 869 ZGB. — Die Uebertragung oder Verpfändung der Schuldbriefforderung ist nur in Verbindung mit dem Pfandtitel zulässig, vor Ausstellung des Titels also ausgeschlossen. — Beim Inhaberschuldbrief wird die Person des Berechtigten erst durch die erste Begebung festgestellt; ein Grundpfandrecht ohne Berechtigten anzunehmen, erscheint als ausgeschlossen.

Am 25. Februar 1919 ersuchte der Konkursist Jenny das Grundbuchamt Rüschach, auf seine Liegenschaft in Rüschach zwei Inhaberschuldbriefe von je Fr. 10,000.— zu errichten und die Titel nach ihrer Ausstellung ihm auszuhändigen. Das Grundbuchamt übergab ihm darauf zwei „Interimscheine“, welche diese Anmeldung bestätigten. Am 8. März 1919 ermächtigte Jenny das Amt schriftlich die Titel seinerzeit dem Kläger Dr. Kaempf „als Zessionar“ zu übergeben. Gleichzeitig übermachte er diesem die beiden Interimscheine. In einem Briefe an Dr. Kaempf, vom 24. März 1919, in welchem der Kridar, dessen Forderungen gegen ihn aufzählte, bemerkte er sodann: „Als Sicherheit besitzen Sie meinerseits 2 Inhaberschuldbriefe . . .“ Nachdem über Jenny unterm 15. Mai 1919 der Konkurs eröffnet worden war, wurden am 30. Juni 1919 die vom Grundbuchamt inzwischen ausgestellten beiden Schuldbriefe durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes gemäß Art. 857, Abs. 2 ZGB unterzeichnet.

Im Konkurse Jennys meldete der Kläger ein Faustpfandrecht an den beiden Titeln für eine Forderung von Fr. 79,022 25 an und klagte, als die Konkursverwaltung nur die Forderung, nicht aber das Pfandrecht kollozierte, auf Anerkennung dieses letztern. Er machte insbesondere geltend, die Interimscheine haben die beiden Werttitel vor ihrer Ausfertigung ersetzt und ihm das Pfandrecht an ihnen verschafft. Die Masse beantragte demgegenüber die Abweisung der Klage, und zwar im wesentlichen unter Hinweis darauf, daß es an einem schriftlichen Pfandungsvertrage fehle und daß zudem eine Verpfändung ohne Uebertragung der Briefe ausgeschlossen gewesen sei.

Beide Vorinstanzen, das Obergericht mit Urteil vom 26. April 1920 haben das mit der Klage beanspruchte Pfandrecht anerkannt. Das Obergericht hat ausgeführt:

Die Eintragung eines Eigenümerschuldbriefes begründe nur formell ein Pfandrecht, dem mangels Vorhandenseins einer Forderung materielle Wirksamkeit fehle. Eine Aenderung trete aber ein, sobald der Eigentümer des Grundpfandes über den im Schuldbrief bezeichneten Wertteil verfüge, was durch Uebertragung der Briefrechte oder durch ihre Verpfändung geschehen könne. Im letztern Fall erhalte der Pfandgläubiger das Recht, das einstweilen noch ruhende Forderungsrecht aus dem Vermögen des Grundeigentümers auf dem Wege der Pfanderwertung auszuschneiden, das gelte auch für die Verpfändung von Schuldbriefrechten, die zwar im Grundbuch eingetragen, aber noch nicht in einem Titel verkörpert seien. Der Art. 868 ZGB stehe der Verpfändung eines erst eingetragenen Inhaberschuldbriefes durch den Eigentümer des Grundpfandes nicht entgegen, er beziehe sich nicht auf Verfügungen des Pfand-eigentümers, welche der Begründung der Schuldbriefforderung dienen. Für

die Form der Verpfändung sei Art. 900 ZGB maßgebend, dessen Requisite die Parteien im vorliegenden Falle erfüllt haben.

Gegen das Urteil des Obergerichtes hat die beklagte Konkursmasse die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage auf Abweisung der Klage.

Der Kläger hat auf Bestätigung des angefochtenen Urtheiles antragen lassen.

Das Bundesgericht hat die Berufung für begründet erklärt und die Klage abgewiesen.

#### Erwägungen:

1. Es ist der Vorinstanz ohne weiteres darin beizustimmen, daß ein Pfandrecht an den Schuldbriefen selbst nicht in Frage kommen kann, weil sie erst nach der Konkursöffnung durch die Unterzeichnung seitens des Bezirksgerichtspräsidenten, also zu einer Zeit perfekt wurden, in der keine neuen Rechte mehr am Vermögen des Kreditars bzw. der Masse entstehen konnten. Zu unteruchen bleibt daher nur, ob vor der Errichtung der Titel die Schuldbriefrechte, die nach Art. 856, Abs. 2 schon mit der Eintragung in das Grundbuch zur Entstehung gelangen, verpfändet werden konnten. Dabei ist die Tatsache der Ausstellung von Interimsscheinen seitens des Grundbuchamtes ohne jede Bedeutung. Als bloße Bescheinigung, daß eine Anmeldung erfolgt ist, sind diese Interimsscheine nicht im Stande die Pfandtitel irgendwie bei der Begründung eines Pfandrechtes zu ersetzen. Die Antwort auf die gestellte Frage ergibt sich vielmehr aus Art. 868 und 869 ZGB, und zwar, da diese Bestimmungen keine Unterscheidung machen, in gleicher Weise für Schuldbriefe auf den Inhaber wie für solche auf den Namen.

Nach Art. 868, Abs. 1 kann die Forderung aus Schuldbrief und Gült nur in Verbindung mit dem Besitze des Pfandtitels „veräußert, verpfändet oder überhaupt geltend gemacht werden.“ Für das hier streitige Vorstadium nach Eintragung aber vor Ausstellung des Briefes dagegen behält Art. 868, Abs. 2 die „Geltendmachung“ der Forderung vor. Diese „Geltendmachung“ des Abs. 2 kann somit auch ohne den Besitz des Papieres erfolgen.

Unter „Geltendmachung“ im Sinne von Abs. 2 versteht nun die erste Instanz auch die Veräußerung und Verpfändung der pfandversicherten Forderung, da im Abs. 1 die Veräußerung und Verpfändung durch das verbindende „überhaupt“ dem nachfolgenden Oberbegriff der Geltendmachung unterstellt wurde. Diese Argumentation hat umso mehr den Anschein der Berechtigung für sich, als auch das Marginale den Artikel ganz allgemein mit Geltendmachung überschreibt. Allein, daß die Auffassung der 1. Instanz dennoch unrichtig ist, ergibt sich aus Art. 869, Abs. 1 „Zur Uebertragung der Forderung aus Schuldbrief oder Gült bedarf es in allen Fällen der Uebergabe des Pfandtitels an den Erwerber.“ Die kategorische, eine Ausnahme ausschließende Fassung dieser Bestimmung zeigt, daß der Begriff der „Geltendmachung“ in Art. 868 II doch nur eine beschränkte Bedeutung haben, daß er Rechtsübertragungen nicht erfassen kann. Hiesür sprechen übrigens auch sowohl der französische als der italienische Text. Beide verwenden für das was im deutschen Text im Abs. 1 und 2 gleicherweise als „Geltendmachung“ bezeichnet wird, verschiedene Ausdrücke und vermeiden insbesondere in Absatz 2 sorgfältig eine Terminologie, die irgendwie auf eine Rechtsübertragung hinweisen könnte. So sagt der französische Text zwar in Abs. 1, die Forderung könne ohne das Papier weder verpfändet noch veräußert werden noch „Faire l'objet de quelque autre disposition“ in Abs. 2 aber ist nur die Rede von „Faire valoir la créance“. Noch augenfälliger unterscheidet die italienische Fassung „essere negoziato“ und „Far valere in credito“.

Die im vorstehenden gegebene Interpretation wird aber auch allein den Zwecken gerecht, denen zu dienen der Schuldbrief berufen ist. Durch die Einführung dieser Grundpfandart sollte der Bodenwert mobilisiert werden. Erläut. II S. 191. Damit sie hiezu imstande sei, wurde für sie ein besonderes Verkehrsinstrument geschaffen, das Forderung und Pfandrecht in sich derart verkörpert, damit sie wertpapiermäßig übertragen werden können, ohne daß ein Auseinanderfallen von Brief und pfandversicherter Forderung und damit eine Schädigung des Verkehrs zu befürchten ist. Wenn nun auch die bloße Eintragung eines Schuldbriefes in das Grundbuch schon eine gewisse Bedeutung, namentlich für den Konkursfall hat, so kann ihr doch nicht die spezifische Verkehrsfunktion zukommen, um dertwillen gerade die Errichtung des besonders ausgestalteten Pfandtitels vorgeschrieben wurde. Es ergäbe sich die Gefahr, daß, sei es auf Verlassung des Eigentümers, sei es auf irgendwelchem unrechtmäßigen Wege, der Titel dem, der im Vorstadium Schuldbriefrechte erworben hat, nicht

zukommen würde. Erläut. II, S. 295. Insbesondere steht nichts im Wege, daß der Pfandeigentümer selbst, auch wenn er dem Grundbuchamt in Anweisung gegeben hat, den Titel dem im Vorstadium mit gewissen Rechten ausgestatteten ausbinzugeben, diese Anweisung, die als bloß einseitiger Verfügungsakt zu qualifizieren ist, widerruft. (Das ZGB kennt aber auch keine dem § 1117 ZGB analoge Bestimmung, wonach die Vereinbarung mit dem Gläubiger, der Titel sollte nach der Errichtung ihm übergeben werden, an Stelle der Uebergabe des Titels treten kann.)

Das Verhältnis zwischen Bestand des Rechtes und Verfügbarkeit über das Recht, so wie es im vorübergehenden umschrieben wurde, ist endlich auch nicht etwas dem ZGB Fremdes. Auch Art. 656, II ZGB sieht vor, daß zwar ein Recht entsteht, daß aber vor Erfüllung gewisser Formvorschriften darüber nicht verfügt werden kann.

Nach dem Gesagten gilt für die Uebertragung der Schuldbriefforderung Art. 869, I, bzw. 868, I unbeschränkt, d. h. diese Uebertragung ist nur in Verbindung mit dem Papier zulässig, vor Ausstellung des Titels also überhaupt ausgeschlossen.

Was aber für die Uebertragung des Rechtes gilt, muß der Natur der Sache nach auch gelten für die Verpfändung. In diesem Sinne nur ist daher, weil durch die *lex specialis* der Art. 868, I und 869, I eingeschränkt, die grundsätzliche Bestimmung des Art. 856, Abs. 2 auszulegen, die Eintragung vom Schuldbrief und Gült habe schon vor Ausstellung der Titel Schuldbrief- und Gültwirkung.

2. Das Obergericht hat, weniger weitgehend als die erste Instanz, die Verfügung über eingetragene aber, noch nicht in einem Titel verkörperte Schuldbriefrechte nur ausnahmsweise gelten lassen wollen, nämlich nur für die hier streitige erste Verfügung des Pfandeigentümers über einen Inhaberschuldbrief, welche die Schuldbriefforderung erst zur Entstehung bringe. Allein, wenn nach Art. 868 I und 869 I Abtretung und Verpfändung der Schuldbriefrechte ohne Titel grundsätzlich ausgeschlossen sind, ist nicht einzusehen, warum das für Uebertragung und Verpfändung dieser Rechte seitens des Grundeigentümers auf den ersten Inhaber anders sein sollte. Gerade bei einer solchen vorzeitigen Verfügung über einen Inhaberschuldbrief ist die Gefahr besonders groß, daß nachher der Titel nicht in die Hände des aus dem Eintrag Berechtigten, sondern in die Hände Dritter kommt. Diesen Erwägungen gegenüber können die mehr konstruktiven Argumente der Vorinstanz nicht in Betracht fallen. Daß beim Inhaberschuldbrief die Forderung erst im Augenblick der Verfügung über den Brief entsteht oder die infolge Zusammenfallens von Gläubiger und Schuldner latent bleibende Forderung durch die Verfügung wirksam wird, schließt nicht aus, daß auch hier die Verfügung nur in Verbindung mit dem Titel möglich ist. Beim Inhaberschuldbrief fehlt es vor seiner Ausstellung sogar dem Grundpfandrechte an einem Berechtigten, da erst durch die erste Begebung die Person des Berechtigten festgestellt wird; ein Grundpfandrecht ohne Berechtigten anzunehmen, erscheint aber sowieso ausgeschlossen.

3. Richtig ist allerdings, daß die Verfügungsbeschränkung während der Zeit von der Grundbucheintragung an bis zur Schuldbriefausstellung für den Verkehr ein gewisses Hemmnis bedeutet, weil solange die Valuta nicht erhältlich gemacht werden, die Finanzoperation, die mit der Verpfändung verbunden wird, nicht durchgeführt werden kann. Die Parteien kommen damit in Abhängigkeit vom guten Willen und von der Geschäftslast des Grundbuchamtes (daß wie im vorliegenden Fall von der Eintragung an über vier Monate verstreichen bis die Titel ausgestellt sind, dürfte allerdings zu den Ausnahmen gehören). Allein diese Bedenken wiegen nicht so schwer wie die Gefährdung des Verkehrs, die aus der gegenteiligen Lösung nach den schon gemachten Ausführungen resultieren würden. Zudem ist es Sache der Kantone, dafür zu sorgen, daß das Pendenzstadium nicht von zu langer Dauer ist.

4. Da eine Verpfändung des unverbrieften Schuldbriefrechtes nach den vorstehenden Ausführungen überhaupt ausgeschlossen ist, fällt die von der Vorinstanz weiter geprüfte Frage der Wahrung der Verpfändungsformen für das Bundesgericht außer Betracht.

(Bundesgericht, II. Ziv.-Abt.; Urteil vom 30. Sept. 1920 i. S. Konkursmasse Jenny gegen Dr. Kaempf.)

## Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Wer jetzt vom Wunderleben der Pflanzenwelt nicht gefesselt wird, der geht mit blinden Augen durch die Welt. Und doch sind Zeit und Zeitstimmung verleitend, daß wir nur die Arbeit sehen, nicht aber das pflanzliche Leben selber. Das Wort „Anbauschlacht“ und die Zurufe nach der Ausnützung jeder Krume Erde für die

Bebauung, das zeitigt nur verständliche Sorge doch auch zu einem gewissen Egoismus. Und wer nur um des Einheimisens wegen die Erde schaufelt und die Gießkanne schleppt, der kostet dem Garten die tiefen Freuden nie aus. Ob all der notwendigen und verständnisvollen Betätigung im Garten wollen wir doch immer die Erde als unsern hilfsfrohen Kameraden, die Blumen und Früchte als gute Freunde ansehen. Und mit ganz andern Augen werden wir zwischen den Beeten wandeln, mit ganz anderer Freude den Rücken krumm biegen und die Hände schwielig machen. Und wir zitieren hier wieder ein Wort des Pflanzenfreundes Karl Gernert: „Ein wenig Liebe, und die Fenster stehen voller Blumen! Ein wenig Liebe, und die Gärten bekommen Form und Farbe! Ein wenig Liebe, und im Hof dehnt ein blühender Holunderstrauch seine Zweige dort aus, wo früher Unrat in der Ecke lag!“ Grüne und bunte Welt des Sommers, dich müssen wir in froher Arbeit erleben, erleben durch beschwingt frohen Schaffens!

Im Gemüsegarten, der täglich neue Wunder in Reife zieht, da hat unsere Hand jetzt viel Arbeit. Wir binden den ersten Bleichsellerie, vielleicht schon die Endivien, schützen den reisenden Blumenkohl vor zu reicher Sonne, indem man zwei bis drei Blätter über die Blume bricht. Wir ernten bereits die ersten Gartenzwiebeln, können die ersten Perl-, Schalotten- und Knoblauchzwiebeln der Erde entnehmen und sie zum Trocknen aufbewahren. Wir haben nun auch die Gurken ausgepflanzt. Wenn man Gurkenstengel mit Erde bedeckt, so wachsen die Pflanzen kräftiger und werden ertragsreicher. Die Erdbeeren brachten bereits ihre geschmackfrischen Ernten. Die abgeernteten Pflanzen bedürfen aber der Reinigung, der Säuberung. Und dann darf der Erde in ihr kraftvolles Reich noch dies und jenes anvertraut werden. Man pflanzt: Kohlrarten, Salat, Sellerie; man sät noch: Herbstrüben, Sommerrettig, Winterrettig, Rühlsalat, Spinat, Karotten. Dazu müssen wir mit Gießkanne und Hacke fleißig durch den Garten gehen. Gelegentliche Platzregen lassen den Boden rasch verkrusten. Da darf die Auflockerung nicht fehlen, denn Luft, Licht und Wärme müssen auch das Wurzelwerk finden. Sämlinge sollen allerdings nicht gelockert werden. Was wir mit Kräuel und Hacke in den Beeten vollbringen, das geschehe mit Ueberlegung und Vorsicht. Vorsichtig und mit großer Liebe wollen wir auch die Ernten gestalten. Rein unvernünftiges Ab- oder Ausreißen soll den Garten verunzieren, kein Blattwerk herumliegen, das der Fäulnis zum Opfer fällt, das dem Angeziefer zum Unterschlupf und zum Brutort wird. Ein gutgeschichteter Komposthaufen nehme die Abfälle auf, die wieder zur Erde werden. Wir tragen mit der Abernte jeden Beetes ganze Körbe Erdreich aus dem Garten. Und dies Erdreich muß wieder ersetzt werden, sollen die Beete im Laufe der Jahre nicht zu Gruben degenerieren. Es wird dem Gartenfreund aufgefallen sein, daß unsere Pflanzenwelt diesen Sommer sehr wasserbedürftig geworden. Warum? Der regnerische Vorsommer ergog sie dazu. Unsere Gemüse- und Blumenpflanzen sind durch die im Mai eingimpfte Gewohnheit fast etwas „trunkföchtig“ geworden. Wie beim Menschen eine radikale Entwöhnung schadet, so ist's auch bei den Freunden im Hausgarten. Gemüseland und Blumengarten haben diesen Sommer ein auffällig großes Wasserbedürfnis, wenn sie sich erfreulich entfalten sollen. Und dieses Bedürfnis kann und soll unser Zutun mit starken Dunggüssen befriedigen.

Im Blumengarten ist jetzt die Rosenzeit angebrochen. Und wenn die Rosen blühen, dann wollen noch ungezählte andere Blumen sich auch der Sonne zeigen, wollen auch mit zu Sträußen gewunden werden. Zählen wir kurz auf, was die nächsten Tage in Blüten steht: Dianthus, Silenen, Lein, Malven, Winden und Königskerzen, Fuchsen im Topf, Begonien als Balkonschmuck, bald auch Dahlien und Georgien, Lilien und Gladiolen, hoher Phlox und niedere Hauswurzgewächse, blaue Campanula und vieläugige Akelei, Clematis an der Hauswand, hochwuchernder Rittersporn am Gartenzaun, ein schmalstieliger Fingerhut und eine farbstarke Schafgarbe in der Rabatte, schmuckvolle Bergblumen im kleinen Alpengarten, hellblühende Spierstaude aus feuchter Erde, Oleander und Granaten bei der Kübelflora. Diese hindeutende Aufzählung möchte in erster Linie die Anweisung sein, daß vor und hinter dem Haus, auf Balkon und in der Rabatte die Blumen zu warten sind. Der blaue Iris wie die weiße Lilie, der rote Sommerhohn wie die gelbe Teerose, sie bedürfen unserer Liebe, unserer

Pflege. Was verblüht ist, das soll allwöchentlich vom Stengel kommen, was raschwüchsig, das bedarf des Anbindens, was voll Angeziefer, das kommt in Pflege. Den Blumen zu lieb wollen wir diese Arbeit tun, damit der Garten uns die Freude nicht verjage. Blühende Topfpflanzen bedürfen im Hochsommer des Schutzes vor greller Sonne. Knollenbegonien, auch wenn in voller Blüte, sie ertragen jederzeit ein Versehen. Und wer findet im Blumengarten auch den Sommer hindurch nicht da und dort eine Lücke, wo das reiche Blütenkleid einer solchen Begonie so ausnehmend schön zieren könnte? Aber nicht nur die blühenden Pflanzen bedürfen unserer sommerlichen Pflege. Einfassungen und Hecken benötigen jetzt einen Schnitt: so die niedern Buchseinfassungen, viele der zierlichen Nadelhölzer, die Ligusterhecken, Weißdorn und Weißbuche. Aber unsere Arbeit sei kein „Dreinsäbeln“, sondern ein vernünftiges Schneiden und ein sorgsames Entfernen von allem, was abgedorrt. Hecken, die jeden Sommer Ende Juli beschnitten werden, machen den ganzen Sommer hindurch einen vorzüglichen Eindruck. Starwüchsig scheinen heuer die Chrysanthemen zu werden. Wir spizen sie bald ein, um gesunde Pflanzen mit großen Blumen zu erhalten. Wer ein Teppichbeet — ein Stück früherer Liebhaberei — im Garten hat, der bessere dies aus, klammere raschwüchsige Pflanzen herunter und beschneide scharf, dann wird die zeichnerische Freude des Beetes bis zum Herbst hin aushalten. Die Rosen können noch mit Vorteil okuliert werden. Nun sät man auch Stiefmütterchen, Vergißmeinnicht, Bellis, diese beliebten Lückenfüller fürs kommende Frühjahr.

Sommer, du bist die Zeit, da jede Arbeit zur neuen Betätigung ruft. Und das nennen wir schön, das macht froh, das zeigt den Wechsel der Dinge in der Natur. Wie rasch ist es immer jedes Jahr doch wieder Sommer geworden, wie bald stellt der Herbst seine ersten Boten ein! Daß die Zeit eilt, das gibt der Zukunft ein Hoffen auch auf bessere Tage. Ueber das Bangen der Gegenwart vermag ein vielversprechender Herbst wieder zu trösten. Der Wechsel der Zeiten macht froh, kann vergessen, was Kummer und Sorge einst war. Und daher nochmals den eingangs ausgesprochenen Wunsch, daß wir nicht nur des Einheimisens wegen den Garten bestellen, sondern aus Liebe, aus Freude, um zu vergessen, was da härt und schwärmt, was da drückt und bangt. Die grünende, wachsende, blühende und reisende Welt ums Haus, sie sei und bleibe immer noch ein gesunder Freudenspender, ein Hinüberleiter vom Egoismus der Welt zum Idealismus für den Einzelmenschen, für die Familie, für den Staat.

J. E.

### Auch die st. gallischen Lehrer nehmen Stellung zum erziehungsrätlichen Verbot der Nebenbeschäftigungen.

(Eingel.) An der Jahresdelegiertenversammlung des st. gallischen Lehrervereins, die am 19. April im „Nöhsen“ in Alznach stattfand, sprach Vizepräsident Karl Schöbi, Lichtensteig, über „Aktuelle Standesfragen im K. L. B.“. Dabei kam er u. a. einläßlich auf das vom Erziehungsrate im Mai 1940 ergangene Verbot der Nebenbeschäftigungen der Lehrer zu sprechen.

Mit einem derartigen Verbote wurde zwar die Lehrerschaft bereits 1911 „beglückt“, schon damals „erscheinen von den Agenturen diejenige für Weinhandel und Lebensversicherungen als bedenklich, ebenso der Verkauf von Spezereien und die Verkauf von Darlehenskassen. Gegen andere Nebenbeschäftigungen wird vom Erziehungsrat, falls sie nicht zahlreich sind, für diesmal nichts eingewendet. In erster Linie sind aber die Ortschulräte verpflichtet, nach Art. 57 E. G. und Art. 69, 70 und 71 der Schulordnung die Nebenbeschäftigungen zu überwachen und einzuschreiben, wenn durch sie die Lehrer an der Erfüllung ihrer Pflicht verhindert werden.“

Auf ein Gesuch um Milderung des Verbotes wurde seitens des Erziehungsrates einiges Entgegenkommen gezeigt. So wurde beispielsweise zugestanden, daß ein Lehrer nach stattgehabter Verständigung mit dem Ortschulrat und der Erziehungskommission während mehr als einer Amtsdauer *Bermitteiler* (Friedensrichter) sein dürfe.

Dann kamen die Kriegsjahre mit ihrer fortschreitenden Teuerung, wo sich die Lehrer bei den mizlichen Gehaltsverhältnissen ohne Nebenverdienst mit ihren Familien nicht hätten über Wasser halten können. Mit der bessern Anpassung der Lehrergehälter an die Lebenskosten nach der Kriegszeit war die Lehrerschaft weniger darauf angewiesen. Sicher haben die Nebenbeschäftigungen der Lehrer in den letzten Jahren nicht zugenommen. Die Lehrer, die einst neben der Schule noch einen Weinhandel betrieben, sind gestorben, auch ist seit 1911 kein Lehrer mehr Betreibungsbeamter.

Der Art. 57 des Erziehungs-Gesetzes und die Art. 69, 70 und 71 der kantonalen Schulordnung genüchten vollends, um eine Nebenbeschäftigung, welche die Schulführung beeinträchtigte, zu verbieten oder ein Zuviel des Guten auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen. Zu Anfang des Jahres 1938 hatte der Vorstand des R. L. B. davon Wind bekommen, daß man seitens des Erziehungsrates einen Vorstoß gegen die Nebenbeschäftigungen unternehmen wolle. Nicht „aus mißverständener Solidarität heraus“, sondern im ureigensten Interesse für Lehrerschaft und Schule richtete er im April 1938 eine wohlbegründete Eingabe an den Erziehungsrat, worin der Vorstand zum Schluß wünscht: „Es sei kein generelles Verbot auf gewisse Nebenbeschäftigungen zu erlassen, sondern nur dann ein Verbot auszusprechen, wenn dies wirklich und ausgewiesen mit der Führung einer Schule und der Stellung eines Lehrers in der Volksgemeinschaft unvereinbar sei und im übrigen Auswüchse wie bisher im Einzelfalle dort abzustellen, wo sie auftreten.“

Leider aber konnte sich die Erziehungskommission den Auffassungen des Vorstandes nicht anschließen. Es erfolgte dann doch im Juni 1939 das auch die Kassiere der Darlehensklassen berührende Verbot. Die Auffassung des Vorstandes aber wurde in der Folge in verschiedenen Artikeln in der Fachpresse unterstützt, auch die Versammlungen der Raiffeisenklassen in Gofjau und Schänis nahmen kräftige Abwehrstellung ein und wohl als Folge davon kam der Erziehungsrat auf seine Beschlüsse zurück und veröffentlichte im Mai Schulblatt 1940:

„Die Erziehungskommission kann ausnahmsweise die Uebernahme der in Abs. 1 genannten Beschäftigungen (ausgenommen die Führung einer Wirtschaft) auf Zusehen hin gestatten, wenn ihr dies im volkswirtschaftlichen Interesse der betr. Gegend notwendig erscheint und wenn Schulrat und Bezirkschulrat bestätigen, daß der Schulunterricht darunter in keiner Weise leidet.“

Diese Erklärung brachte einige Beruhigung in die Lehrerschaft, denn man erwartete allgemein doch, daß die Erziehungskommission diese Direktive des Rates in loyaler und sinngemäßer Weise befolge. Leider war dem nicht so. Es zeigte sich, daß die Erziehungskommission verschiedentlich die Erwägungen der Schulbehörden überging, sie in Zweifel setzte und den Rücktritt verschiedener verdienter Lehrerkassiere forderte. So wurde drei Lehrern die weitere Führung einer Darlehensklasse generell untersagt aus dem Grunde, weil sie achtklassige Schulen zu führen haben, ganz ohne Rücksicht auf den Stand der Schule, den Umfang der Kassengeschäfte oder die persönliche Beanspruchung des Lehrers oder weiterer Familienglieder.

Der Anwille der Lehrer wurde weiter erregt, daß die Erziehungskommission auch ein Verbot der Uebernahme des Vermittleramtes über eine Amtsdauer hinaus ergehen ließ. In beiden Fällen, bei der Führung der Darlehensklasse, wie bei der Uebertragung des Vermittleramtes ist es das Vertrauen der Bürgerschaft, das den Lehrer in diese Stellungen hinein rufen kann. In beiden Fällen bietet sich dem Lehrer Gelegenheit, seinen Schulgenossen ausgezeichnete Dienste zu tun, vermehrten Kontakt mit ihnen zu bekommen und sich das für die Schule nötige Vertrauensverhältnis zu schaffen. Die Lehrerschaft ist ohne weiteres dabei, daß ein Verbot eintritt, wenn die Art der Nebenbeschäftigungen oder das Maß oder die Zahl derselben die Lehr- und Erziehungstätigkeit schädigt. Aber sie wendet sich entschieden gegen ein allgemeines Verbot.

Da dem Vorstand bekannt wurde, daß alle Schulräte der Gemeinden, in denen Lehrer sich als Vermittler betätigen, aufgefordert wurden, auf die Lehrer einzuwirken, daß sie das Vermittleramt auf Ende der laufenden Amtsdauer niederlegen, wollte er sich über die rechtlichen Grundlagen zu einer derartigen Verfügung orientieren lassen und übertrug Hrn. Nationalrat Dr. Hohenstein, St. Gallen, die Beantwortung dieser Rechtsfrage.

Aus den klaren und unzweideutigen Ausführungen des genannten Anwaltes dürften die Raiffeisenmänner vor allem der Passus interessieren, wo er vom *G e m e i n d e i n t e r e s s e* spricht. Es gilt das so gut für den Kassier der Darlehensklasse, wie für den Vermittler:

Jede Gemeinde hat vom Standpunkt einer guten Gemeindeverwaltung aus ein berechtigtes Interesse, alle ihre Gemeindebeamten mit den Männern zu besetzen, die sich nach Auffassung der Bürgerschaft am besten dazu eignen. Diesem Gedanken entspringen z. B. auch die Vorschriften der Kantonsverfassung über den Amtszwang. Nun ist besonders in kleineren Gemeinden die Auswahl an geeigneten Leuten für die verschiedenen, zu besetzenden Ämter oft verhältnismäßig schwierig. . . Eine derartige Einschränkung in der Auswahl von Bürgern für ein Amt liegt, ganz allgemein gesprochen, nicht im Interesse des kommunalen Verwaltungswesens und sollte nicht ohne zwingende Gründe eingeführt werden. Man müßte denn der Auffassung sein, daß der Lehrer überhaupt von der Mitwirkung in der Kommunalverwaltung grundsätzlich fernzuhalten sei, eine Auffassung, die mir im Interesse der Gemeinde und des Lehrerstandes völlig verfehlt erscheinen würde.

So kam der Referent zum Schluß, es sei der Erziehungsrat zu ersuchen, auf sein Verbot nochmals zurückzukommen. Es kann dem Vorstand des R. L. B., der alle Interessen seiner Lehrerschaft zu verfolgen hat, nicht gleichgültig sein, wenn durch erziehungsrätliche Beschlüsse der Lehrer mehr und mehr in die vier Wände seines Schulzimmers eingepfercht und dem Volke, zu dem er doch gehört, entfremdet wird. Er will keine Vereinsmeierei, denn die Leitung von mehreren Gesangs- und Sportvereinen, die allwöchentlichen Theater-, Gesangs- und andern Proben schränken seine Nachtruhe ein und setzen seiner Nervenkraft am meisten zu. Aber die bisherigen Bestimmungen, welche die Bewilligung zur Uebernahme außerdienstlicher Betätigungen zur Hauptsache in die Hand der Ortschulbehörde legen, dürften völlig genügen, Uebelstände abzustellen. Es kann auch dem Schulrate nicht gleichgültig sein, wie der Lehrer mit seiner geistigen und körperlichen Kraft haushält.

In der Diskussion, die auf das aktuelle Referat folgte, benützte als erster Hr. Regierungsrat Dr. Römer die Diskussion. Er konnte nicht verstehen, daß ein „chargierter“ Vertreter der Lehrerschaft der Behörde gegenüber die Auffassung vertrat, nachdem doch das Verbot der Nebenbeschäftigung „nach Auffassung aller einsichtigen Lehrer eine Notwendigkeit war“.

In bezug auf die Darlehensklassen teilte er mit, daß die Sache mit dem Verbanne geregelt werde. Wo die Schulführung zu beanstanden sei, da werde das Verbot aufrecht erhalten. Es betreffe aber heute nurmehr zwei Fälle.

Präsident Lumpert nahm diese Erklärung mit Befriedigung entgegen. Der Vorstand werde, wenn einmal der genaue Wortlaut des Abkommens vorliege, dazu Stellung nehmen. Ebenso begrüßte es die Versammlung, als der Erziehungschef erklärte, es werde auch die Vermittlertätigkeit der Lehrer von der Erziehungskommission in Wiedererwägung gezogen.

Auch die andern Diskussionsredner aus der Lehrerschaft unterstützten den Standpunkt des Vorstandesreferenten in allen Teilen. Man ist nun auf die weitere Entwicklung der Dinge in der Lehrerschaft sehr gespannt. Der Erziehungsrat wird besser tun, in bezug auf die Nebenbetätigungen der Lehrer keine generellen Beschlüsse mehr zu fassen, die bei den verschiedenen ländlichen Verhältnissen unseres Kantons doch nicht aufrecht erhalten werden können. Er lasse den Gemeinden in solchen Fragen die Autonomie bestehen und wird damit dem *ft. gall. Volke* am besten dienen.

## Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Die Kriegswirtschaft läuft in vollen Touren und führt immer mehr zur sog. „Mangelwirtschaft“, welche insbesondere zum großen Problem der Volkswirtschaftsrichtungen geworden ist. Mit dem am 22. Juni ausgebrochenen Krieg zwischen Deutschland und Rußland haben sich nicht nur die ohnehin gigantischen Ausmaße des gegenwärtigen Völkerringens außerordentlich erhöht, sondern es ist auch der Außenhandel in verstärktem Maße berührt worden. Mögen auch nicht geringe politische Hemmungen beim Handelsverkehr mit Rußland bestanden haben, kann nicht bestritten werden, daß der Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und

der Sowjetunion nicht schlecht funktionierte und namhaftes Handelsinteresse für uns bestand. Der Schweiz. Außenhandel bewegte sich auch im Juni noch in einem verhältnismäßig bedeutenden Volumen, wobei wohl der „Veredelungsverkehr“ (wenn man ihn so nennen darf), eine bedeutende Rolle spielte. Die Einfuhr blieb wertmäßig mit 157,9 Mill. annähernd auf der Höhe des Vormonats, die Ausfuhr erreichte 107,8 Mill. gegenüber 120,5 Mill. im Mai dies Jahres. Vergleicht man die Außenhandelszahlen vom 1. Semester 1941 mit denjenigen der entsprechenden Vorjahresperiode, so ist beim Import eine Wertabnahme von 275,8 Mill. auf 917,3 Mill. festzustellen, während der Export mit total 682 Mill. um 25,3 Millionen gestiegen ist. Der Passivsaldo der Handelsbilanz hat sich im 1. Semester 1941 um 301,1 auf 255,3 Mill. verkleinert. Recht befriedigend sind die Wirtschaftsbeziehungen zu Italien. Im Verkehr mit Deutschland stehen die Verhandlungen über das am 30. Juni abgelaufene, vorläufig bis 19. Juli verlängerte, Handelsabkommen vor dem Abschluß. Die Arbeitsmarktlage zeigt, daß die Arbeitslosigkeit nahezu verschwunden und im Juni eine weitere Verbesserung eingetreten ist. Die Zahl der Stellensuchenden hat sich auf 4380 vermindert und liegt damit um 3652 tiefer als Ende Juni 1940. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist insbesondere in der Bau- und Metallbranche, sowie in der Landwirtschaft beträchtlich. Die Lebenskosten standen am Semesterende auf 174,8, d. h. 2,1 % höher als am Ende des Vormonats und 27,3 % höher als bei Kriegsausbruch. Der Großhandelsindex notiert 184,4, der Index der landw. Produktenpreise 166 gegenüber 124 bei Kriegsausbruch. Starke Auswirkung hatte die zurückgegangene Einfuhr auf die Zolleinnahmen, die im 1. Halbjahr noch 82,2 Mill. ausmachten, gegenüber 143. Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Bei einer analogen Entwicklung im 2. Semester wird sich das Defizit der ordentlichen Staatsrechnung auf ca. 130 Mill. beziffern; nimmt man noch die außerordentlichen Ausgaben hinzu, so ist mit einem Ausgabenüberschuß von 900 Mill. zu rechnen. Gewiß große Zahlen, über die man sich allerdings in kriegsführenden Ländern keine besonderen Besorgnisse macht, sind dort doch die Milliardenbesätze an der Tagesordnung.

Am Geldmarkt hat die allgemeine Verflüssigung in den letzten Wochen ihren Fortgang genommen. Entgegengesetzte Tendenzen sind bei der gegenwärtigen Importshrumpfung nicht zu erwarten. Der Girogeldbestand bei der Nationalbank ist trotz etwas erhöhten Geldbedarfs über das Semesterende mit gegen 1600 Mill. Franken recht hoch. Der Bestand der außerhalb der Nationalbank befindlichen Noten verharrt andauernd auf einem 2 Milliarden Franken übersteigenden Betrag. Die andauernd leichte Geldmarktvorfassung hat in letzter Zeit stärkere Rückwirkung auf den Kapitalmarkt gehabt, indem die Kurse der ersten Staatswerte namhaft gestiegen und wieder bei einer Rendite von nurmehr 3 % angelangt sind. Dies hatte auch eine Abbröckelung beim Zinssatz für Kassaobligationen zur Folge. Der 3½ prozentige Typus verschwindet mehr und mehr und es nehmen die Kantonalbanken auch zu 3¼ % zum Teil nur noch stark limitierte Beträge entgegen, so daß in absehbarer Zeit nicht nur mit einem bloß noch 3prozentigen, dazu durch Coupon- und Wehrsteuer gekürzten Erträgnis, sondern selbst mit Einzahlungsbeschränkungen zu rechnen sein dürfte. Der stark gesunkene Kapitalertrag macht sich in Kreisen der Kleinrentner stark spürbar, indem einerseits die Frucht jahrzehntelanger Sparfamkeit immer kleiner wird, während andererseits die Lebenshaltungskosten in dauerndem Anstieg sind.

Auch bei den Raiffeisenkassen wird ein Abgehen vom 3½prozentigen Obligationensatz, der höchstens noch bei wenigstens 5jähriger Anlegedauer bewilligt werden soll, notwendig und es ist 3¼ gegenwärtiger Richtsatz. Für Spargelder soll nicht über 2¾ % gegangen und für Konto-Ror.-Gelder keinesfalls mehr als 2 % vergütet werden. Dagegen sind bei diesen Sätzen Gelder aus dem eigenen Geschäftskreis nicht zurückzuweisen, wohl aber ist gegenüber solchen von auswärts (zumal in höheren Beträgen) wegen der ihnen zutrauenden Gastrolle gebührende Zurückhaltung zu beobachten. Wenn auch die Zentralkasse für gewöhnliche Konto-Ror.-Guthaben der angeschlossenen Kassen die im 1. Semester angewandten Sätze vorläufig noch beibehält, wird sie andererseits bei Festanlagen den gegenwärtig maßgebenden Satz von 3¼ % bei 5jähriger

Dauer im Falle zunehmender Flüssigkeit nicht für längere Zeit aufrecht halten können. Hinsichtlich der Schuldnerzinssätze, die sich bei den Darlehenskassen ohnehin auf sehr mäßigem Niveau bewegen, sind derzeit keine Änderungen vorzunehmen, besonders nachdem das Jahr 1940 z. T. wesentliche Obligationenbestände mit 3¾ % bis 4prozentiger Zinspflicht und 3—5jähriger Laufdauer gebracht hat.

## Kohle in der Planwirtschaft.

In einem Lande, das man mit einer belagerten Festung vergleicht, wird unter dem Druck der Not auch der verbissenste Freihändler dazu kommen, für die Versorgung des Landes mit allen wichtigen Dingen des Lebens eine planmäßige Wirtschaft zu verlangen. Daß in erster Linie der Staat dazu berufen ist, eine solche umfassende Planwirtschaft zu treiben, dürfte wohl klar sein. Kürzlich war in der Presse zu lesen, wie die dänische Regierung im Jahre 1917 durch einschneidendes planwirtschaftliches Eingreifen ihr Volk vor einer Hungersnot rettete, und auch unsere Regierung wird uns durch geeignete, wenn auch nicht immer sanfte Maßnahmen vor manchem Ungemach bewahren oder wenigstens dessen Folgen mildern können. Eine solche Wirtschaftsplanung erfordert aber nicht nur absolute Kenntnis der ganzen Wirtschaft und eine gewaltige Arbeitsleistung, sondern gelegentlich auch eine entschlossene Abkehr von alten Anschauungen und Gewohnheiten, auch wenn es den Betroffenen schwer fällt. Ein typisches Beispiel: Die Kohle.

Kohle braucht man nicht allein zum Heizen von Öfen und Dampfkesseln und zum Herstellen von Gas. Außer Gas entstehen nämlich beim Prozeß der Kohlenverarbeitung Koks und verschiedene andere Produkte, deren Verwertung in unserem Lande allerdings erst in den letzten Jahren in die Hand genommen und konsequent durchgeführt wurde — glücklicherweise gerade noch zur rechten Zeit.

Aus der Tatsache, daß die Produkte der Gaswerke für die Landesversorgung und die Landesverteidigung unentbehrlicher sind denn je, ergibt sich nicht nur, daß die Kohle zu einem großen Teil überhaupt nicht erziehbar ist und mit allen Mitteln beschafft werden muß, sondern daß auch den verschiedenen Verbrauchern die vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus richtigen Sorten zugewiesen werden müssen. Daß die Erfüllung dieser Forderung nicht so einfach ist, geht daraus hervor, daß vor allem für Bahntraktion und Industrie noch vielfach Kohlen verbraucht werden, deren direkte Verbrennung heute unzulässig ist. Steinkohle mit einem gewissen Prozentsatz an flüchtigen Bestandteilen, d. h. Fettkohlen und vor allem Gaskohlen, gehören nicht auf den Feuerrost, sondern in die Gaswerke, wo sie zu den Brennstoffen Gas und Kohle einerseits und zu chemischen Produkten andererseits verarbeitet werden. Verkehr und Industrie müssen sich soweit als nur möglich auf nicht entgasbare Brennstoffe umstellen. Hier ist es auch in erster Linie, wo die elektrische Energie an Stelle der Kohle einzusetzen ist.

## Strafprozeß gegen die ehem. Leiter der Volksbank Reiden.

Vom Luzernischen Kriminalgericht wurden jüngst die verantwortlichen Leiter der im Jahre 1933 in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Volksbank Reiden abgeurteilt, eines Institutes, das einmal als wirtschaftliches Bollwerk des luzernischen Wiggertales galt und nahezu 13 Millionen Franken Bilanzsumme aufwies.

Die Volksbank Reiden, ein stark politisch orientiert gewesenes Unternehmen, war ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung untreu geworden und hoffte unter der optimistischen Leitung ihres Verwalters, des Hauptangeklagten, alt Großrat Elmiger, durch Finanzierung spekulativer Geschäftsgründungen große Vermögen zu ergattern. Am möglichst großzügig zu erscheinen, diskontierte der Verwalter weit über seine Befugnisse hinaus einem Dr. Marfurt fingierte Wechsel (auf zum Teil fingierte Geschäfte), die von dessen Bruder, Gemeindeammann Marfurt, indossiert worden waren. Dieser Gemeindeammann bezog für die Indossierung einen Monatsgehalt von der durch Dr. M. gegründeten Verlagsgesellschaft von 500 Fr. Diese Firma gab in rascher Folge fünf Zeitungen heraus, ohne daß der Gründer über eigenes Kapital verfügte. Innerhalb drei Jahren kreditierte die Bank diesem zweifelhaften Unternehmen 2,8 Millionen Franken, aus welchen der Bank ein Schaden von 350,000 Fr. erwuchs. Zusammen mit einem Angestellten der Bank wurde die Bilanz während vier Jahren je auf Jahresende „zurechtgestutzt“. An einem andern Unternehmen gingen durch ähnliche leichtfertige Wechselgeschäfte weitere 600,000 Franken verloren. Als

die betrügerischen Praktiken an den Tag kamen, hatte der Gemeindevorstand 2064 Wechsel für total 3 Millionen Franken unterschrieben. Dr. Marfurt, der wie sein Bruder und die von ihnen gegründete Verlagsgesellschaft in Konfurs geraten war, hatte ein luxuriöses Leben geführt, drei Autos, eine Jagd und ein Rennpferd besessen und im Jahr bis zu 100,000 Fr. veran. Skrupeln hatten diese Leute allerdings keine, denn im Oktober 1931 wurde ein von Verwalter, Verwaltungsrat und Revisoren unterzeichnetes Flugblatt folgenden Inhalts an die Bevölkerung versandt:

„In unverantwortlicher und für den gesunden Menschenverstand unverständlicher Weise hat der Verwalter der Sparkassa Willisau ohne Wissen seiner vorgesetzten Behörden spekuliert und damit das ihm anvertraute Institut in Schwierigkeiten gebracht. Man scheint deshalb da und dort den Kopf verloren zu haben und scheut sich nicht, andere Banken in den gleichen Siegel zu werfen.“

Um diese ängstlichen Gemüter zu beruhigen, konstataren wir: Die Volksbank Reiden und deren Filiale Nebikon ist vollständig intakt. Wir haben keinerlei Verbindlichkeiten, weder für uns noch für Klienten. Auch unsere Debitorenbestände weisen keinerlei Gefahren auf. Angesichts dieser für uns und unsere Einleger wie Aktionäre erfreulichen Tatsache hat denn auch der Verwaltungsrat der Volksbank Reiden beschlossen:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Verwalter und der Präsident der Revisoren, haften neben unserm sauberen dastehenden Garantiefonds von über 2,5 Mill. Fr. noch persönlich mit ihrem Vermögen für alle Einlagegelder bei der Volksbank Reiden und deren Filiale Nebikon.“

Wir glauben, in den zwanzig Jahren unserer Tätigkeit erwiesen zu haben, daß wir von der Ausübung des Bankberufes eine ernste Auffassung haben und dürfte wohl niemand das Recht haben, uns anderer Denk- und Handlungsweise zu bezichtigen. Wir bitten deshalb das verehrte Einlegerpublikum, uns das Vertrauen weiterhin zu schenken. Sie tun das nicht Unwürdigen. Nur so sind wir als Bank in der Lage, das Wirtschaftsleben unserer Gegend weiter zu stützen.

Diesem Flugblatt folgte im Januar 1933 eine erste Sanierung, bei welcher vom Luzernischen Lokalbankverband der Einwohnergemeinde Reiden und Privatpersonen 750,000 Fr. Kapital neu eingeschossen haben. Aber schon ein halbes Jahr später folgte der Zusammenbruch mit völligem Verlust der Reserven und des alten und neuen Aktienkapitals sowie rund 30 Prozent Einbußen bei den Publikumsgebern.

Der Staatsanwalt hatte für sieben Angeklagte Anträge auf 1½ bis 6 Jahre Zuchthaus gestellt, das Gericht urteilte milder. Dr. Marfurt wurde des leichtsinnigen Bankrottes schuldig erklärt und zu zehn Monaten Arbeitshaus unbedingt verurteilt. Verwalter Elmiger faßte wegen fortgesetzter schwerer Unterschlagung 1½ Jahre Arbeitshaus, die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen oder bedingt verurteilt. (Verwalter E. war es, der Ende der 20er Jahre einen heftigen Kampf gegen die Raiffeisenkassen im Kanton Luzern führte und ihnen jede Existenzberechtigung absprach.)

## Schweizerische Flächenmaße.

Obgleich das Meterystem in der Schweiz das offizielle Flächenmaß darstellt, haben doch die alten Maßeinheiten vielerorts noch ihre Bedeutung. Von den Bauern und alten Leuten wird noch oft in diesen alten Größenangaben geredet, der Inhalt der Liegenschaften in den ehemaligen Bezeichnungen angegeben. Es ist noch besser, es werde von einem Grundstück die alte Bezeichnung genau angegeben, als daß man sage, sie halte so und so viel Rubellen, was einen sehr dehnbaren Begriff darstellt. Von den alten Größen hat unser Land eine ganze Musterkarte, wie aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich ist. Es ist nicht leicht, sich in den alten Bezeichnungen zurecht zu finden, da die gleiche Bezeichnung in verschiedenen Landesgegenden ungleiche, sogar stark variierende Größen darstellt. Zum Beispiel gibt es mehr als 3 Dutzend verschiedene Größen von Zucharten. Die alten Maße haben ihren Ursprung in einer Tagesleistung bei einer bestimmten Arbeit, z. B. Mannwerk in den Reben. Der Begriff Zuchart stammt von der Arbeitsleistung eines Joches Ochsen her. Das alte Maß soll immer mehr durch das weitaus einfachere und einheitlichere Meterystem ersetzt werden. In der Flächenmessung weist bei diesem die nächst höhere Einheit immer zwei Stellen mehr auf, d. h. es geht von hundert zu hundert. 1 Ar = 100 m<sup>2</sup>; 1 Hektar = 100 Aren. Die alten Maße der deutschen, französischen, romanischen und italienischen Schweiz seien hier in der Reihenfolge ihrer Größe dargestellt:

0,09 m<sup>2</sup> = 1 Quadratfuß  
1,00 „ = 1 Quadratmeter

3,24 „ = 1 fest niev  
3,24 „ = 1 Quadratklaster  
3,24 „ = Tschuncheisma nova  
3,36 „ = 1 Quadratrute  
3,67 „ = 1 Spazza  
3,8 „ = 1 Toise carrée  
3,82 „ = 1 Quadratklaster

gebräuchlich (Schweiz)  
gebräuchlich in den meisten europä-  
ischen und außereuropäischen Staa-  
ten, ausgenommen die englisch-  
sprechenden  
Großbritannien und U.S.A.  
Bündner Oberland  
Schweiz  
Engadin  
Oberrheinthal  
Lividental (Tessin)  
Wallis, Bezirk Monthey  
Wallis

3,92 m <sup>2</sup> = 1 altes Klaster	Fellers, Graubünden
1 Tschuncheisma	Ems, Fellers, Strada (Graubünden)
per funs	Bleniothal (Tessin)
3,93 „ = 1 Spazza	Difentis
3,98 „ = Fest verder	Graubünden
3,99 „ = 1 Quadratklaster	Brufio, Poschiavo (Graubünden)
4,07 „ = 1 Quartello	Graubünden
4,41 „ = 1 Churer Klaster	Buchs
4,5 „ = 1 altes Klaster	Neuenburg
4,59 „ = 1 perche de	Wallis
champ anc.	Maggiatal
4,91 „ = 1 Quadratklaster	Genf
5,62 „ = 1 Spazza	Maienfeld
6,75 „ = 1 Toise carrée de roi	Bernbiet, Schweiz
7,25 „ = 1 Liter Getreide	gebräuchlich im Engadin
9,00 „ = 1 Quadratrute	Calanca, Roveredo (Graubünden)
9,00 „ = 1 Latta nova	Westschweiz
1 Trabuco	Baadland
1 perche carrée suisse	Calanca (Graubünden)
1 Toise vaudoise	Wallis
33,16 „ = 1 Staggia	Ardez (Graubünden)
50 „ = 1 Granen	Europa und andere Erdteile
81 „ = 1 Eter	im Kanton Zürich
100 „ = 1 Are (Meterystem)	St. Maurice, Massongex
2 a = 1 Mähli als Gartenmaß	Troistorrens (Wallis)
2,2 „ = 1 Fossorier	Brufio, Puschlav
2,48 „ = 1 Fossorier	Mesocco, Soazza (Graubünden)
2,6 „ = 1 Staio	Schiers, Malans (Graubünden)
2,61 „ = 1 Quartino per i campi	Westschweiz
3 „ = 1 Fuder Getreide	Neuenburg
3,06 „ = 1 Mesure suisse	Schweiz
3,52 „ = 1 Ouvrier	Leuf (Wallis)
3,6 „ = 1 Mäh	Oberriet
3,79 „ = 1 alter Fischp	Bionnaz, Boudry (Wallis)
1 Viertel	Wallis
3,72 „ = 1 Fossorier	Colarges, Dorénaç, Evionnaz,
3,75 „ = 1 Quarantée	Meje (Wallis)
du Valais	Bernbiet
4,22 „ = 1 Bichet de Terrain	Waadt, Wallis
4,5 „ = 1 Mannwerk (Reben)	Waadt
1 Fossorier	Waadt, Freiburg
pour champ	Ribbes (Wallis)
1 Ouvrier	Ribbes (Wallis)
1 Quarteron	Ardez (Graubünden)
4,6 „ = 1 Quarantée	Cadi (Graubünden)
4,69 „ = 1 Quarantée	Bourg-St. Pierre (Wallis)
4,86 „ = 1 Mozza	Fully, Leytron, Caillon, Saxon
1 Mult	Sérables (Wallis)
4,88 „ = 1 Quarantée	Saxon
4,92 „ = 1 Quarantée	Visp, Gebiet westlich Aron
5,17 „ = 1 Quarantée	Goms, Brig, Gebiet östlich Aron
5,63 „ = 1 Fischel	Goms, Brig, Gebiet östlich Aron
5,69 „ = 1 Fischel (alt)	Waadt
5,92 „ = 1 Fischel (alt)	Tessin
6 „ = 1 Fossorier	Grono, Roveredo (Graubünden)
pour jardin	Bellinzona, Lugano, Mendrisio
6,5 „ = 1 Pertica di Milano	Turtmann (Wallis)
6,75 „ = 1 Pertica	Ardon, Chamoson, Sierre, Sion
7,17 „ = 1 Pertica	Champéry, Monthey
7,59 „ = 1 Fischp (alt)	Conthey, Rendaz (Wallis)
7,59 „ = 1 Fischelin	Locarno
7,75 „ = 1 Coup de terrain	Schams (Graubünden)
8,46 „ = 1 Fischelin	Bernbiet (Schweiz)
8,48 „ = 1 Pertica	Prättigau
9 „ = 1 Tschavera	Grabs, Werdenberg
1 Bierling	Prättigau
(Viertel-Zuchart)	Bündner Oberland
10,58 „ = 1 Schierfer Mal	Cadi (Graubünden)
10,45 „ = 1 Rittmal	Villa (Graubünden)
11,34 „ = 1 Jenaçzer Mal	Difentis
11,87 „ = 1 Planzer Mal	Kreis Churwalden
12 „ = 1 Akerertrag zu 40 q	Graubünden
12,06 „ = 1 Tschavera	Agaz, Pfäfers
14 „ = 1 Tschavera	Genf
15,14 „ = 1 Tschavera pintga	Westschweiz
17,64 „ = 1 Churer Mal	Genf, Neuenburg
17,77 „ = 1 Mal	Freiburg, St-Gingolph
22,47 „ = 1 Coup de semotur	Aarau, Brugg, Kulm, Lengsbarg
25 „ = 1 Marin suisse	Turgau
27-01 „ = 1 alte Poje (Zuchart)	Lichtenfels
27,10 „ = 1 Journal	Baseland
27,52 „ = 1 Gartenzuchart	Genf
27,91 „ = 1 Frauenfelderzuchart	Illgau
28,25 „ = 1 alte Zuchart	Champéry, Monthey
28,36 „ = 1 alte Baselerzuchart	Val d'Alliez (Wallis)
29,6 „ = 1 Journal de Savoie	Berner Jura
30 „ = 1 Zuchart	Berner Jura
31,01 „ = 1 Journal	Zürich, Arbon
1 Journal	Schaffhausen
31,65 „ = 1 Journal	Rapperswil (St. Gallen)
32 „ = 1 Pruntrufer Journal	Münstertal (Graubünden)
1 Zuchart	
32,17 „ = 1 alte Zuchart	
32,3 „ = 1 alte Zuchart	
32,33 „ = 1 Sacharetscha	

32,4	a = 1	Zuchart	Altendorf (Schwyz)
32,69	" = 1	Aderjuchart	Zürich
33	" = 1	Zuchart	Sommer, Schwanden
33,3	" = 1	Zuchart	Jungenbohl, Muotathal
33,38	" = 1	neue Baseljuchart	Baselland
33,69	" = 1	Aderjuchart	Altstätten, Aznach
33,76	" = 1	Seyteur	Maffonger, St-Maurice
33,88	" = 1	alte Zuchart	Rosjuch
34	" = 1	Zuchart	Bäbi, Egnach
34,13	" = 1	alte Zuchart	Lenzburg, Wil
34,2	" = 1	alte Zuchart	Thurgau
34,4	" = 1	alte Zuchart	Solothurn
		1 Aderjuchart	Aarau, Brugg, Kulm
		1 seitorée petite oder Berner Vose	Freiburg
35,68	" = 1	kleine Zofinger Zuchart	Zofingen
35,97	" = 1	alte Zuchart	Fricktal
36	" = 1	Zuchart	Schweiz
36	" = 1	Ader	Obsteig, Saanen
		1 alte Berner Zuchart	Bern
		1 Schweizer Vose	Westschweiz
		1 Arpent fédéral	Schweiz
36,08	" = 1	alte Zuchart	Bremgarten, Muri
36,32	" = 1	alte Zuchart	Klingnau
36,35	" = 1	alte Zuchart	Luzern
37,5	" = 1	Zuchart	Wangen, Schwyz, Arth
38	" = 1	Zuchart	Egnach, entfernte Güter
40	" = 1	Kartoffel zu 30 q	Verjam (Graubünden)
40-15	" = 1	mittlere Zofinger Zuchart	Zofingen
43	" = 1	Sevtoorée grande	Freiburg
44,6	" = 1	große Zofinger Zuchart	Zofingen
45	" = 1	Vose, ehem. Zuchart	gebräuchlich Waadt
52,02	" = 1	Journal	Troistorrents (Wallis)
54,02	" = 1	Faux	Neuenburg
60	" = 1	Mamert-Rud	Wallenstadt
72	" = 1	Kubessen	Schweiz
100	" = 1	Stftar	Schweiz, Europa etc.

Eine Schweizer Zuchart zu 36 Aren enthält 40,000 Quadratfuß oder 400 Quadratrueten, 1 Kloster Land umfaßt 36 Quadratfuß = 3,24 m<sup>2</sup>.  
(Aus Witz Schreibkalender für 1940.)

## Aus dem Jahresbericht des Schweiz. Bauernverbandes pro 1940.

Der Schweizerische Bauernverband zählte Ende 1940 in 53 Sektionen 432,509 Aktivmitglieder. Daneben gehören ihm zahlreiche unterstützende Mitglieder an. Verbandspräsident ist Staatsrat Porchet in Lausanne, während Direktion und Sekretariat in den Händen von Prof. Dr. Howald liegt und Prof. Dr. Laur als Delegierter des Verwaltungsrates amtiert.

Dem 43. Jahresbericht ist zu entnehmen, daß die landwirtschaftlichen Belange letzten Jahr insbesondere auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft wahrgenommen und damit die Eingliederung des Nährstandes in den Durchhaltungsdienst des Landes maßgeblich gefördert wurde. Besonders auffallend tritt die Wahrung der Landesinteressen in den Wirtschafts- und Zollverträgen sowie in der Umstellung der landw. Produktion in den Vordergrund. Unter nicht weniger als 80 Titeln sind Stellungnahmen zu aktuellen, die Landwirtschaft betreffenden Fragen verzeichnet, wobei der Bauernverband teils initiativ, teils fördernd und begleitend eingriff.

Die Preisberichtsstelle, deren Leiter Hr. J. Räch seit 30 Jahren im Amte steht und nun 60 Jahre alt ist, diente insbesondere mit der 14tägigen Herausgabe der durchschnittlich in 108,775 Exemplaren erscheinenden Marktzeitung.

Das Schätzungsamte, dessen Tätigkeit durch die Mobilisation der Mitarbeiter stark beeinträchtigt war, führte insgesamt 290 Schätzungen und Expertisen durch, und zwar vornehmlich bei Erbübernahmen.

Das Bauamte, dessen Arbeit ebenfalls durch die militärischen Einberufungen behindert war, erstellte mit der Maschinenberatungsstelle u. a. 1707 Bau- und 1043 Wertpläne. Es wird festgestellt, daß die Baukosten um 28—30 % gestiegen sind und die Bauern zu ihrem Nachteil es vielfach unterlassen, sich vor Baubeginn über die Kosten eingehend zu orientieren und verbindliche Voranschläge sich geben zu lassen.

Abwechslungsreiche Aufgaben brachte das Jahr 1940 der vielbeschäftigten Zentralstelle für Schlachtviehverwertung. Im Vorfrommer wurden einige tausend Schweine für die Armeeverföhrung eingelagert und 2126 exportiert. Im Herbst mußten über 7000 Stück Faseltiere übernommen werden. Zur Lenkung von Produktion und Verbrauch wurde auch der Radiodienst in Anspruch genommen.

Die Abteilung für Rentabilitätsberechnung verarbeitete 511 ordentliche und 162 Spezialbuchhaltungen landwirtschaftlicher Betriebe und beschäftigte sich daneben mit einer Reihe von Sondererhebungen und wissenschaftlichen Spezialarbeiten.

Die „Schweiz. Bauernzeitung“, als offizielles Verbandsorgan, erschien monatlich in 162,300 Exemplaren.

Laut Vermögensausweis betrug das Vermögen des Verbandes Ende 1940 Fr. 252,941.18. Daneben besteht eine Reihe von Spezialfonds, so das sogenannte Stammgut mit 386,204 Fr., der Hilfsfonds mit 615,064 Fr. und der Fonds für Gemeinnützigkeit mit 29,130 Fr.

Der Bericht konstatiert am Schlusse, daß sich die Lage der schweizerischen Landwirtschaft im Jahre 1940 gebessert habe, sowohl in bezug auf deren Wertschätzung durch die große Öffentlichkeit als auch hinsichtlich des wirtschaftlichen Erfolges. Der Endrohertrag war rund 200 Mill. Fr. höher als im Vorjahr. Durchhalten mit allen Kräften und das Vaterland vor Hungersnot bewahren, sei die große, heilige Aufgabe des Bauernstandes in schicksalsschwerer Zeit.

## Schweizerischer Unterverband.

In gutbesuchter, von fast allen Kassen beschickter Versammlung tagte am 29. Juni im Hotel „Neubaus“ in Bollerau der Unterverband der schweizerischen Raiffeisenkassen. Der freundliche Willkommgruß des Vorsitzenden a. Gemeindepäsident Martz, Sattel, galt den trotz dem exzentrischen Tagungsort zahlreich erschienenen Delegierten, wie dem Tagesreferenten und dem als Gast anwesenden Kassier der Darlehenskasse Menzingen. Nachdem Hr. Kantonsrat Reichmuth, Oberberg, die Stimmenzählerfunktion übertragen worden war, ließ Unterverbandsaktuar Pfr. Schittenhelm, Steinen, die letztjährige Tagung mit der Vorlesung des prägnant abgefaßten Protokolls, Revue passieren, während Kassier E. Schädler, Einsiedeln, die Unterverbandsrechnung vorlegte, welche bei einem Vorschlag von Fr. 61.70 mit einem Aktivsaldo von Fr. 943.05 abschloß und gemäß Antrag Mazenauer, Muotathal, einstimmig genehmigt wurde. Der auf der Basis von Fr. 2.50 pro Fr. 100,000 Bilanzsumme berechnete Unterverbandsbeitrag bleibt pro 1941 unverändert. Dem mit einer wirtschaftlichen und politischen Uebersicht eingeleiteten Jahresbericht des Vorsitzenden war zu entnehmen, daß die 11 Kassen des Unterverbandsgebietes pro 1940 leicht erhöhte Umsatz- und Spareinlagenziffern aufweisen und bei rund 9 Millionen Franken Bilanzsumme über 360,000 Fr. Reserven verfügen. Der beifällig aufgenommene, wohlgelesene Bericht schloß mit dem Wunsche, nächstes Jahr im Zeichen des Weltfriedens tagen zu können.

An die geschäftlichen Traktanden schloß sich vorerst ein Referat von Direktor Heuberger über die Vorlage für ein neues Bürgerchaftsrecht an. Nach Ueberbringung der Verbandsgrüße an den Unterverband und die Lokalkasse des Tagungsortes, welche als drittälteste im Kanton bereits auf eine mehr als 30jährige Tätigkeit zurückblicken kann, gab der Referent vorerst einen Gesamtüberblick von der erfolgreichen Raiffeisentätigkeit im Jahre 1940 und hob hervor, wie die Darlehenskassen, dank ihren soliden Grundsätzen sich als unbavariert gebliebene Bankeninsel vom Krisenjahrzehnt 1930/40 abheben und den Beweis erbringen, daß unser einfaches Landvolk für die Geldselbstverwaltung vollauf befähigt ist. In den Tätigkeitsrahmen der Raiffeisenkassen gehört auch die Stellungnahme zu der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere dann, wenn Probleme der Selbsthilfe und der Kreditbeschaffung an strebsame Landleute in Frage stehen. So liegt es nahe, daß die, die Tätigkeit unserer ländlichen Kreditinstitute stark tangierende Bürgerchaftsreform nicht unbeachtet bleiben konnte. Leider ist aus den bisherigen Beratungen der eidg. Räte eine Vorlage hervorgegangen, die allzusehr auf vereinzelte im Verfolge der Wirtschaftskrisis an den Tag gekommene Mißstände abstellt, die wohlthätige Wirkung des Bürgerchaftswesens aber nur ganz ungenügend berücksichtigt. Insbesondere bildet die obligatorische Zustimmung des andern Ehegatten eine ungebührliche Erschwerung der Bürgerchaft, während die öffentliche Beurkundung bei Posten von mehr als 2000 Fr. nicht bloß umständlich, sondern auch kostspielig wäre und gerade jene Kreise mit Spesen belasten würde, die vor allem Entlastung nötig haben. Der Referent hält deshalb im Falle der Verabschiedung der heutigen Vorlage durch die eidgenössischen Räte eine Referendumskampagne als einzig gegebene Antwort. Die anschließende von den Herren Dr. Höfliger, Bollerau, Kantonsrat Reichmuth, Oberberg, Kassier Schädler, Einsiedeln, Posthalter Reibhart, Willerzell, und Kantonsrat Styger, Sattel, benützte, rege Diskussion ergab allseitige Zustimmung zu den



Schlussfolgerungen des Referenten und zeigte insbesondere, wie nachteilig sich eine starke Einengung und Erschwerung der Bürgschaft für finanzschwächere Elemente, besonders für strebame aber nicht begüterte Anfänger auswirken müsste, und es meinte der erste Votant launig, der Vorlage möchte nicht nur das Schubladenschicksal zu teil werden, sondern dazu noch der Schlüssel verloren gehen!

In einem weitem Referat verbreitete sich der Verbandsvertreter über die gegenwärtige Geldmarktlage und die daraus resultierenden Zinsätze. Die seit einem Jahre erfolgten umfangreichen Dollarkliquidationen, sowie die Realisierung von nicht mehr ersetzbaren Warenvorräten haben wieder zu einer außerordentlichen Geldflüssigkeit geführt, wie sie in den Jahren 1937/38 bestand, so daß die Zinsätze wiederum weiche Tendenz aufweisen und der Obligationenzinsfuß bei den maßgebenden Banken bereits wieder auf  $3\frac{1}{4}\%$  und darunter gesunken ist. Dies wird die Raiffeisenkassen veranlassen, nur noch bei wenigstens 5jähriger Laufdauer  $3\frac{1}{2}\%$  für neue Obligationengelder zu bewilligen und für Spargelder nicht über  $2\frac{3}{4}\%$  zu gehen. Damit wird es möglich sein, unter Belassung der vorteilhaften Schuldnerätze von  $3\frac{3}{4}\%$ , 4 und  $4\frac{1}{4}\%$  trotz erhöhten Steuern noch einen bescheidenen Jahresüberschuß zur Stärkung des Eigenkapitals zu erzielen.

In der allgemeinen Aussprache wurde speziell der im Kanton Schwyz für die Raiffeisenkassen noch ganz unbefriedigende Stand der Gemeinde- und Mündelgelderfrage erörtert und der Erwartung Ausdruck gegeben, es möchte wie in andern großen Kantonen eine auf Recht und Billigkeit basierende Lösung gefunden und insbesondere die durch das eidgenössische Bankengesetz geschaffene erhöhte Gläubigersicherheit berücksichtigt werden. Schließlich wurde noch Aufklärung über die Handhabung der Vorschriften betr. der eidgenössischen Quellensteuer geboten und die Bedeutung von streng grundsatztreuer Verwaltung der einzelnen Kassen für die Erlangung erhöhter Wertschätzung und Verbreitung der Raiffeisenkassen im Wirtschaftsleben der engeren Heimat hervorgehoben.

Namens der Darlehenskasse Wollerau entbot deren Präsident Dr. Höfliger einen freudl. Willkommgruß und erinnerte dabei an die landwirtschaftlichen Schönheiten des Höfnerbezirkes, worauf Präsident Marthy die 3tündigen, sehr lehrreichen Verhandlungen mit einem verbindlichen Dankeswort abschloß und zur Einnahme des vom Unterverband offerierten wohlschmeckenden Vesperbrotes einlud, bis die nun elektrifizierte S. O. B. das Gros der Delegierten in rassischem Tempo wieder bergwärts führte. Es war eine interessante Tagung, die für die Weiterentwicklung des Raiffeisengedankens im Lande Schwyz nicht ohne Bedeutung sein dürfte.

## Unterverband der Raiffeisenkassen vom Unterwallis.

Sämtliche Kassen rechneten es sich zur Pflicht an, Delegierte an die Jahresversammlung vom Sonntag, den 23. März, in Sitten zu entsenden. Für die Abgeordneten selbst war diese imposante Tagung von 250 Mann ein freudiges Erlebnis.

Das gewohnt sorgfältig vorbereitete Programm wurde würdig eingeleitet durch einen gemeinsamen Gottesdienst mit Predigt von Hrn. Professor Mayor. Die anschließende Morgensitzung im Kino Luz bot dem rührigen Präsidenten, Hrn. A. Puipe, Gelegenheit, die wiederum erfolgreiche Jahresarbeit von 1940 zu würdigen. Es kann die erfreuliche Feststellung gemacht werden, daß trotz den zeitbedingten Schwierigkeiten die Raiffeisensache im Wallis die erwarteten neuen Fortschritte erzielen konnte. Die 108 Kassen im ganzen Kanton umfassen heute 9348 Mitglieder; der Jahresumsatz betrug 45 Mill. Fr. und die Bilanzsumme hat sich um eine Million auf 29,3 Mill. Fr. erweitert. Der Vorsitzende gab Kenntnis von der schriftlichen Entschuldigung des Regierungsrates; er begrüßte Hrn. Stadtrat Maret als Vertreter von Sitten.

Der Vertreter des Verbandes, Hr. Revisor Bücheler, entbot die Grüße der Verbandsleitung. Nach einem Exposé über die Zentralkasse sprach er zu den Tagesproblemen, wie sie sich für die verantwortlichen Leiter unserer Dorfkassen ergeben. Volk und Heimat schenken den Raiffeisenkassen wachsendes Vertrauen; wir müssen es weiterhin rechtfertigen. Volk und Heimat erwarten von den

Raiffeisenkassen als Auswirkung praktischer Selbsthilfe eine Festigung von Familie und Gemeinde; wir können diese Erwartungen erfüllen, indem wir dem bisher bewährten Programm treu bleiben. Volk und Heimat bauen auf unsern Durchhaltewillen; wir wollen uns jetzt bewähren.

In einem vorzüglichen Referate behandelte der Leiter der kantonalen Anbauzentrale, Herr Ingenieur Delaloye, die Aufgaben, die kantonale und Gemeinde-Behörden, aber auch die landw. Organisationen und insbesondere die Bauern selbst einträchtig erfüllen sollen, um die Versorgung des Volkes mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen. Neben den Gemüsen, Kartoffeln und Früchten muß auch der Walliserbauer mehr Getreide pflanzen.

Nach einem im Hotel de la Paix ausgezeichnet servierten Mittagsmahl folgte zu allgemein freudiger Ueberraschung auf der Bühne die treffliche Darstellung der mit der Wahl eines Dorfpräsidenten zusammenhängenden Vorgänge. Die Aufregungen und Sorgen des um seine Wiederwahl bangenden Gemeindeoberhauptes hat der Verfasser des lebenswahren Stückes, Hr. Redaktor Theytaz, selbst in meisterhafter Weise interpretiert.

Trotz dieser Zugabe die eigentlichen geschäftlichen Verhandlungen nicht zu kurz. Hr. Unterverbandspräsident Puipe dankte in der Einleitung zu diesem Teil vorab der Presse für das stets bewiesene Verständnis und Interesse für unsere Sache. In gleicher Weise stattete er mit warmen Worten auch dem Verbandsmitglied den besondern Dank ab für die allzeit zielbewußte und intensive Förderung der Kassa-Interessen. Hr. Puipe hat auch im abgelautenen Jahre bei 40 Kassen seines Unterverbandsgebietes an den Generalversammlungen teilgenommen. In Auswertung seiner dabei gemachten Erfahrungen konnte er den Delegierten wertvolle Anregungen geben zur Ausgestaltung der ordentlichen Frühjahrsversammlungen mit Rechnungsablage. Sein Bericht wurde sehr beifällig aufgenommen; seine ganz außerordentlichen Bemühungen für den Ausbau der meist von ihm gegründeten Dorfkassen möchten wir hiemit auch an dieser Stelle bestens verdanken.

Das Protokoll letztjähriger Tagung verlas Hr. Jacquod. Die Rechnungsführung des Unterverbandes besorgt Hr. J. Clerc von Monthey; es wird ein Vermögen von Fr. 2075.20 ausgewiesen. Für den aus dem Verbandskomitee ausscheidenden Hrn. Farquet (Chamson) wurde neu Hr. Kanonikus Roduit von Bagnes mit Affirmation gewählt. Die Herren Farquet (Chamson) und Guigoz (Saron) wurden als Rechnungsprüfer bezeichnet. Eine besondere Ehrung durch Uebergabe eines Portefeuilles wurde Hrn. Präsident Bannay von Monthey für seine 25jährige Tätigkeit im Dienste seiner Dorfkasse zuteil. Schließlich gedachte der Vorsitzende auch ehrend der zahlreichen Raiffeisenfreunde, die im abgelautenen Jahre durch den Tod uns entziffen wurden, u. a. der Herren Domherr Werlen, des vielverdienten Förderers unserer Bewegung im Oberwallis, und Stefan Bourban, des Gründers der ersten Unterwalliser-Kasse von Leytron.

Verbands-Revisor Bücheler sprach schließlich noch über die am kommenden schweiz. Verbandstag vorzulegende Revision der Verbandsstatuten zur Anpassung an das neue schweiz. Genossenschaftsrecht.

Hr. Kantonstierarzt Defayes gab seiner Freude Ausdruck über die wertvolle Arbeit, die die Raiffeisenkassen im Dienste der Walliser Bevölkerung und Landwirtschaft leisten, und Hr. Stadtrat Maret von Sitten entbot den Gruß der Stadtbehörde.

Die Raiffeisenidee hat im Walliser Volk breite Wurzeln geschlagen, nicht nur der namhaften Vorteile wegen, die daraus besonders der Bergbauernschaft erwachsen, nein, der Walliser hat sich begeistert für das Prinzip christlicher Solidarität und Selbsthilfe, das er nun zähe verteidigt.

-ch-

## Ohne Eigenkapital kein solider Liegenschaftserwerb.

Die bernische Kriminalkammer hatte im September letzten Jahres einen Unterschlagungsfall zu behandeln, der in mehrfacher Hinsicht lehrreich ist. Insbesondere zeigt er, daß man ohne eigene Geldmittel weder Liegenschaften erwerben, noch Häuser bauen soll und verantwortungsbewußte Kreditinstitute bei ungenügenden

Eigenmitteln den Abschluß von Kauf- oder Bauverträgen nicht begünstigen dürfen.

Ein gutgestellter ehemaliger Beamter hatte sich nach über zwanzigjähriger Dienstzeit einer Unterabfertigung von rund 3000 Franken schuldig gemacht. Der Grund war in einer Ueberfahrdung zu suchen, in die er durch den Bau eines „Einfamilienhäusli“ geraten war. Der Bau lag allerdings sehr lange zurück; er wurde bei der Geburt seines Sohnes beschlossen, vor fast zwanzig Jahren. Der Beamte, ein strebsamer Mann, bezog damals schon ein ausreichendes Gehalt. Der Architekt, den er zuzog, veranschlagte den Bau, bestehend aus sechs Zimmern, auf 65,000 Franken, die Baukosten erhöhten sich jedoch, wie üblich, und er kam insgesamt auf 80,000 Franken zu stehen. Jedoch besaß der Beamte außer wenigen hundert Franken Ersparnis und seinem guten Willen und der Hoffnung, noch recht lange zu leben und seinen guten Lohn zu beziehen, nichts. Zwar hatte er „auf Subvention gehofft“, und sein Vater, sowie Verwandte, gaben ihm auch einen Teil der Hypothek. Zwar war der Beamte ein „finanztechnischer Kaufmann“, er war aber keine kaufmännische Natur, denn das Rechnen mit Wirklichkeitszahlen war ihm ungewohnt.

Er hatte nur mit allerhöchstens 5% Aufwendungen in Höhe der Vorschlagssumme gerechnet (Zins, Steuern, Reparaturen etc.), aber nicht mit den für Bern üblichen 7% Aufwendungen. So war er trotz seines guten Lohnes ständig in Bedrängnis und Geldnöten; denn das Haus fraß den größten Teil aller seiner Einkünfte. In einem ungunstigen Moment vergriff er sich an den ihm anvertrauten Geldern, allerdings in der Hoffnung, daß es nicht herauskäme und er noch beizeiten decken könne. Aber: „Es ist nichts so fein gesponnen . . .“ Seine Verschulden haben ihn die schöne Stelle gekostet, seine Familie ruiniert, und ihn um den Lohn des arbeitsreichen Lebens gebracht. Er deckte den unterschlagenen Betrag aus seinem Pensionsanspruch; das Haus hat er mit Verlust verkauft. Jetzt ist er alt und muß mit nichts von vorn anfangen.

Das Gericht verurteilte den Mann zu einem Jahr Korrektionshaus, bedingt erlassen mit einer Bewährungsfrist von 5 Jahren.

Hoffentlich dient dieser Fall Bau- und Kauflustigen zur Lehre, daß man vor dem Bauen oder Liegenschaftskaufen *ipso facto* muß und dann gegen die Wechselfälle einigermmaßen geschützt ist und sich des Besitzes freuen kann, wenn keine untragbare Schuldenlast drückt. Sollten beim Bau eines Hauses zirka ein Drittel der Baukosten durch eigene Mittel gedeckt werden können, so kann beim Kauf einer dauerlichen Liegenschaft von einem soliden Aufbau nur gesprochen werden, wenn wenigstens 20—25 Prozent der Kaufsumme an Barmitteln vorhanden sind.

### Aus der Gründungstätigkeit.

Neue Urner Raiffeisenkassen. Die Urschweiz und insbesondere das Urnerland mit dem Rütli steht dieses Jahr im Mittelpunkt unseres vaterländisch-eigenössischen Interesses. Die imposante Feier unserer 1300 Raiffeisenmänner vom 18. Mai auf dem Rütli zum Gedenken an den 650. Jahrestag der Gründung der Eidgenossenschaft wird jedem Beteiligten zeitlebens in bester Erinnerung bleiben.

Das Urner Volk entfaltet in diesem historischen Jahre auch auf dem Raiffeisengebiete eine besonders rege und zeitaufgeschlossene Tätigkeit, um einen bestbewährten Selbsthilfegedanken in seinen Bergdörfern zu verwirklichen. Zur Schaffung des kantonalen Unterverbandes im vergangenen Monat Februar gesellten sich am Ausgang des Winters lokale Gründungen in Realp und Gurnellen. Inzwischen sind in der großen, weitverzweigten Berggemeinde Silenen gleich drei neue Kassen entstanden. Diese große politische Gemeinde, die das ganze Gebiet östlich der Reuf von Gurnellen bis Erstfeld umfaßt, zählt die drei Kirchengemeinden: Umsteg, Silenen und Bristen mit je ca. 800 Einwohner. Der Pfarrhelfer und Sekundarlehrer von Umsteg, Herr Johann Schuler, ist der verdiente Gründer dieser drei Ortskassen. Fast alle Bürger der drei Kreise hatte er persönlich besucht (in Verbindung mit der umfassenden Aktion für die Schulsuppe) und es gelang ihm, die Leute von der Nützlichkeit der Selbsthilfeidee im Spar- und Kreditwesen zu überzeugen. In mehreren Sitzungen von Vertrauensleuten hatte er alle notwendigen Vorarbeiten geleistet und insbesondere die ursprüngliche Absicht zur Gründung einer großen Kasse für die ganze Gemeinde geschickt umgeleitet auf das einzig erstrebenswerte Ziel zur Schaffung von kleinen Ortskassen für jedes Dorf. Die Orientierungsversammlungen fanden für alle drei Kreise am Sonntag, den 25. Mai 1941 statt und waren stark besucht. Verbandsrevisor Büchler gab den Interessenten alle wünschenswerten Aufklärungen und einstimmige Gründungsbeschlüsse waren die Früchte dieser Bestrebungen. Die provisorischen Kommissionen setzten ihre Arbeiten fort und trafen die Vorbereitungen für die konstituierenden Generalversammlungen. Am Pfingstmontag, den 2. Juni konnten in Umsteg und in Silenen und am darauffolgenden Sonntag auch in Bristen die Gründungsversammlungen stattfinden.

Am jeder derselben hat Hr. Pfarrhelfer Schuler teilgenommen und durch seine sehr sympathischen Ansprachen wesentlich zum Gelingen beigetragen. Hr. Kantonalpräsident Arnold von Bürglen war ebenfalls zur Sitzung in Umsteg erschienen u. auch er hat in trafen Worten die Raiffeisenarbeit charakterisiert.

Alle drei Kassen zählen je 21 Gründungsmitglieder und es besteht alle Aussicht, überall noch mehr Genossenschaftler zu gewinnen. In Umsteg ist Hr.

Hans Elller, Landwirt, zum Präsidenten und Hr. Pfarrhelfer Schuler zum Kassier erkoren worden.

Von Umsteg führt die Straße östlich ins weitbekannte Maderanertal. Die eigenartige Namensbezeichnung dieser romantisch schönen Landschaft wird mit dem von einem originellen Tessiner Maderano vor etlichen Jahrhunderten dort betriebenen Eisenbergwerklein in Zusammenhang gebracht. In ladinengefärbter Zone im Tale liegt das heimelige Bergdorf Bristen, das nunmehr auch Sitz einer Raiffeisenkasse ist. Hr. Konsumverwalter Panjeri hat mit Energie und Geschick die Gründung geleitet und wurde als Kassapäsident gewählt. Das Kassieramt wird v. Hrn. Lorenz Jost verwaltet. Neben der Konsumgenossenschaft, die der Bevölkerung auch durch die Uebernahme ihrer Produkte seit Jahren anerkannt große Dienste leistet, kann nun die Raiffeisenkasse auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens wohlthätige Genossenschaftsarbeit verrichten.

Als Nachbarort vom wichtigen Eisenbahnpunkt Erstfeld hat Silenen selbst eine wirtschaftlich starke Position und ist überdies begünstigt durch seine milde und fruchtbare Lage am Berghange. Die neue Kasse wird dort verwaltet durch Herrn Ratsherr Josef Zberg, als Präsident und Leo Zberg als Kassier.

Die Zahl der Raiffeisenkassen im Lande Uri beläuft sich damit auf 14. Ein wertvolles Stück Bergbauernhilfe ist in kräftigem Fortschreiten begriffen und wird nicht verfehlen, Energie und Durchhaltewillen auch auf anderen Wirtschaftszweigen zu begünstigen. Wir beglückwünschen Initianten und Gründer zur erfolgreichen Pionierarbeit im Lande Uri.

### Bilanz der Zentralkasse des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen per 30. Juni 1941.

Aktiven:		Fr.	Fr.
Kassa:			
a) Barbestand		663,648.—	
b) Nationalbank giro		4,217,744.74	
c) Postcheck		644,565.68	5,525,958.42
Coupons			18,022.95
Bankendebitoren:			
a) auf Sicht		1,494,574.07	
b) andere Bankendebitoren		1,693,500.—	3,188,074.07
Kredite an angeschlossene Kassen			3,778,145.50
Wechselpostportfeuille			4,519,405.20
Konto-Korrent-Debitoren			1,385,049.98
(davon gegen hyp. Deckung Fr. 397,766.—)			
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung			1,668,287.90
(davon gegen hyp. Deckung Fr. 449,075.20)			
Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an Gemeinden			6,442,294.—
Hypothekar-Anlagen			27,439,455.14
Wertpapiere			36,971,433.19
Immobilien (Verwaltungsgebäude)			180,000.—
Sonstige Aktiven (Mobilien)			4,651.85
			<u>91,120,778.20</u>
Passiven:			
Bankkreditoren auf Sicht			491,363.82
Guthaben der angeschlossenen Kassen:			
a) auf Sicht		28,084,868.15	
b) auf Zeit		40,540,200.—	68,625,068.15
Kreditoren auf Sicht			4,124,005.95
Spareinlagen			3,785,286.—
Depositeneinlagen			2,883,010.97
Kassa-Obligationen			5,647,900.—
Pfandbrief-Darlehen			500,000.—
Checks und kurzfristige Dispositionen			161,875.95
Sonstige Passiven:			
a) ausstehende eigene Coupons		44,620.40	
b) Gewinn und Verlust		7,646.96	52,267.36
Eigene Gelder:			
a) einbezahlte Geschäftsanteile		3,500,000.—	
b) Reserven		1,350,000.—	4,850,000.—
Bilanzsumme am 30. Juni 1941		Fr.	91,120,778.20
Bilanzsumme am 31. Dezember 1940		Fr.	85,770,046.43
Bilanzzunahme im ersten Halbjahr 1941		Fr.	5,350,731.77

### Bist du zuverlässig?

Zuverlässigkeit kann man lernen, wenn man wirklich will und wenn in der Seele überhaupt eine Vorstellung davon lebt, wie hoch ein Mensch innerlich steht, auf den man absolut bauen kann und wieviel Siege über die angeborene Niederlichkeit und Selbstsucht man errungen haben muß, um ein Meister zu werden in der Kunst, „an alles zu denken“. Wer ein solcher Meister werden will, der übe sich im Kleinsten des alltäglichen Lebens. Die volle geistige Konzentration auf ganz

einfache Besorgungen und Dienste, der Zwang, sich zu besinnen und zusammenzuraffen zugunsten von Verantwortlichkeiten, die ganz außerhalb des eigenen Wunsch- und Erlebens liegen, ist überhaupt eine unschätzbare Methode, das Leben des Gewissens anzuregen und von allem selbstföchtigen und traumföchtigen Dufel frei zu werden. Und die Freuden der Zuverlössigkeit im Kleinen locken uns dann zu der Treue im Großen hinüber. Die aber hält schon auf Erden geheimnisvolle Seligkeiten für uns bereit. Oder welcher weltliche Ruhm ist so voll von Süße, als das schlichte Zeugnis derer, die uns unter vier Augen sagen: „Auf dich kann man sich verlassen.“ (Aus Foersters „Lebensführung“.)

## Tiefer hängen!

Die nunmehr unter dem Titel „Freies Volk“ erscheinende Zeitung der Freigeldleute, hat sich bemüht geföhlt, die am Raiffeisen-Verbandsstag in Luzern beschlossene 5%ige Verzinsung der Anteilscheine des Verbandes wie folgt zu glossieren:

„Während der Bund für seine Anleihen 3 und 3½% zahlt, müssen die Bauern- und Mittelstandsleute, aus denen sich die Kunden der Raiffeisenkassen zusammensetzen, noch immer 5% für das Anteilscheinkapital zahlen.

Wenn Vater Raiffeisen geahnt hätte, was unter der Führung von geschäftstüchtigen Bankiers aus seinem Werk gemacht wird!“

Wir überlassen den Kommentar zu diesem Demagogenerguß den Lesern des Blattes, die über die Zinsfußpolitik der Raiffeisenkassen schon so hinlänglich orientiert sind, als daß es nötig wäre, die Verdrehungsmanöver solcher bemitleidenswerter Zeitungsschreiber noch besonders zu beleuchten. Die Erfolglosigkeit der Freigeldbestrebungen scheint ziemlich fortgeschritten zu sein, sonst müßte man die Spalten der eigenen Presse nicht mit derartigen Entrefilets spicken.

## Vermischtes.

Eine sympathische Einstellung hat der Schweizerische Bauernverband eingenommen, wenn er in der Tagespresse im Anschluß an die jüngsten öffentlichen Diskussionen über kriegswirtschaftliche Maßnahmen und ihre Begleitumstände zu folgender Schlußfolgerung gelangte:

„Die landwirtschaftlichen Organisationen und deren Führer werden wie bis anhin, auch in Zukunft fortfahren, die Bauernsamer zu treuer Pflichterfüllung und zu geduldigem Tragen von Ungemach und Schwierigkeiten anzuhalten. Sie dürfen aber auch erwarten, daß Behörden, Armees und Presse ihnen ihre Aufgabe erleichtern und nicht erschweren.“

**Entwicklungssymptome im deutschen ländlichen Genossenschaftswesen.** In einem bemerkenswerten, an erster Stelle veröffentlichten Artikel hebt ein vermutlich noch aus der Vorkriegszeit stammender Direktor eines deutschen Genossenschaftsverbandes in der „Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftszeitung“ vom Mai ds. Jahres die Bedeutung der Leistung gegenüber den Zahlen hervor. Er weist auf gewisse Entwicklungen hin, die zu einem Aufnahmeharkeit führen, und den kleinen, aber wohlausgebauten, mit rege pulfrierendem Genossenschaftsgeist durchdrungenen Genossenschaften den Vorzug gibt gegenüber den geschäftsmäßig ausartenden genossenschaftlichen Großbetrieben.

Der Verfasser schreibt dann wörtlich:

„Mit dem Wunsch: Zurück zur Bescheidenheit!“ verbindet sich der Wunsch: „Zurück zur Einfachheit!“ Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Leistungen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in einer Zeit, in der zu seiner Verwaltung nicht halb so viel Tinte und Papier gebraucht wurde wie heute, hinter den Leistungen in der Gegenwart in keiner Weise zurückgefallen haben. Auf die Leistung aber, und zwar auf sie ganz allein, kommt es an!

Wir Deutsche tun uns etwas zugute auf unser Organisationstalent. Aber auch das Organisieren ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Man sollte sich hüten, den Bogen zu überspannen. Wenn irgend etwas geeignet ist, der Landwirtschaft das Genossenschaftswesen zu verleiden, dann ist es die nicht wegzuleugnende Tatsache, daß die Verwaltung der Genossenschaften allmählich so schwierig und kompliziert geworden ist, daß sie im Nebenamt kaum noch geleistet und vor allem verantwortet werden kann.“

**Liquidierung von Prämienobligationenanleihen.** Man erinnert sich des zu Anfang dieses Jahrhunderts in unserem Lande sehr üppig ins Kraut geschossenen Prämienobligationenrummels, bei welchem Millionen sauer ersparter Franken von kleinen Leuten verloren gingen. Die eidgen. Lotteriegeseßgebung brachte dann dieser Geld-

beschaffungsart weitgehende Einschränkungen, sodaß die einst prächtig florierenden Prämien-Obligationenbanken verschwunden sind. Indessen sind auch heute noch Papiere dieser Art, die z. T. erst in den kommenden Jahrzehnten fällig werden, im Umlauf.

Solche Emissionen erfolgten auch durch den Verband Schweiz. Eisenbahn-Vorarbeiter und den Verband des Aufsichtspersonals Schweiz. Transportanstalten.

Wie man neuestens vernimmt, sind diese beiden Verbände, die den vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten, nach Zustimmung der Behörden zum Schluß gekommen, den Obligationengläubigern die Aktiven zur Verfügung zu stellen und die Titel, welche noch mit 13% ihres Nennwertes eingelöst werden, in diesem Umfang in bar abzufinden.

Es erhalten demnach die

Obligationen des Verbandes Schweiz. Eisenbahn-Vorarbeiter 65 Rp. pro Stück;

Obligationen des Verbandes des Aufsichtspersonals Schweiz. Transportanstalten Fr. 1.30 je Stück.

Erlösung erfolgt bei: Friz Rilmann, Monbijoustr. 23, Bern. Wegen der großen Zahl der einlaufenden Titel ist mit einer Erlösungsfrist von 1—2 Monaten zu rechnen.

**Frankreich reglementiert das Bankwesen.** Die derzeitige französische Regierung unter Marschall Pétain scheint den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes energisch an die Hand zu nehmen. Jüngst wurde ein besonderes mit dem bisherigen „laissez faire und laissez aller“ Schluß machendes Gesetz über das Bank- und Kreditwesen erlassen. Darin werden verschiedene Bedingungen ähnlich unserem Schweiz. Bankengesetz gestellt und dabei betont, der Staat werde die private Kreditpolitik so beeinflussen, „wie es dem allgemeinen Wohl am dienlichsten sei“.

**Die Urserentaler wollen nicht „erjäuht“ werden.** Vertreter der drei Gemeinden dieses ernerischen Hochtales haben jüngst in öffentlicher Versammlung energisch gegen den Plan Stellung genommen, das Tal unter Wasser zu setzen, um einen Stausee für ein großes Elektrizitätswerk zu erstellen.

**Ueber den Geschäftsgang der Banken** lesen wir in der „Schweizerischen Allgemeinen Volkszeitung“ unter Geldverkehr u. a.: „Selbstverständlich kann man von den Banken nicht alles erwarten; denn sie haben keineswegs rosige Zeiten. Im Inland gibt es Industrien, die unter der Kriegskrise leiden, der Postverkehr entzieht den Banken viele Mittel und Möglichkeiten bankmäßiger Uebertragungen und der Clearingsverkehr regelt das ausländische Zahlungsgeschäft ab.“ Hier wäre auch noch die starke Konkurrenz der Versicherungsgesellschaften zu erwähnen, die insbesondere auch den Sparverkehr beeinträchtigen. Der speziell bei den Handelsbanken ganz unbefriedigende Beschäftigungsgrad des Personals bestätigt die Richtigkeit der „nicht rosigen Zeiten“. Indessen sollen das nur Feststellungen sein. Zum Jammern ist kein Grund, Opfer bringen soll heute jedermann und schließlich ist die Fundierung der meisten Schweizerischen Banken derart, daß sie auch Krisen zu überwinden vermögen.

**Eine fassige Buße** wurde vom Eidg. Volkswirtschafts-Departement einem Metzger in Wohlten auferlegt, weil er die Monatsrapporte unwahr ausgefüllt und 2067 Kilo Fett verheimlicht hatte. Die Strafe lautete auf 2400 Fr. Buße und eine Gerichtsgebühr von 420 Fr., wozu noch 92 Fr. Kanzleigeühren kamen.

**Der prächtige Heuet 1941.** Erleichtert atmet das ganze Land auf, nachdem — allen schlechten Prophezeiungen zum Troß — außerordentlich günstige Witterung in der 2. Junihälfte eine ausgezeichnete Heuerte brachte. Verschiedentlich vernimmt man, daß der diesjährige Heustock wertvoller sei als der letztjährige, indem die Qualität besser ausfiel und auch quantitativ die neue Anbaufläche nicht voll spürbar war.

**Familienstatistisches aus dem Wallis.** Nach einer in 63 Berggemeinden des Oberwallis mit 5459 Familien durchgeführten Erhebung haben 91,3% oder 4984 Kinder und nur 495, darunter ein

wesentlicher Teil junger Ehepaare, keine Kinder. 28 % haben 1—3 Kinder, 46 % deren 4—8, weitere 12 % 9—11 und schließlich gibt es 6 %, welche 12 und mehr Kinder aufweisen.

**Ein Bauernknecht, der es zu etwas brachte.** Im „St. Galler Bauer“ schreibt Landwirtschaftslehrer Tschumi von einem seiner ehemaligen Schüler, der ihm folgendes erzählte:

„Mein Vater ist ein armer Bergbauer, wir sind 7 Geschwister. Mit 16 Jahren ging ich in die Fremde. Von da an bis heute war ich mit Unterbruch von 2 Wintern, in welchen ich die landwirtschaftliche Schule besuchte und die Militärdienstpflicht erfüllte, immer Knecht. Jetzt habe ich 10,000 Fr. erspart und darf nun wohl mit 30 Jahren eine Pacht übernehmen.“

Es ist halt doch so: fester Wille, solider, sparsamer Charakter, gute Berufskenntnisse vermögen auch heute noch ohne Fremdhilfe auf einen grünen Zweig zu führen.

Die Viehzählung vom April 1941 hat ergeben, daß die Zahl der Rindviehbesitzer um 850 auf 185,500 abgenommen hat. Der gesamte Rindviehbestand zählt 1,583,770 Stück oder 6,5 % weniger als im Vorjahr. Die Schweinehaltung weist 153,600 Besitzer oder rund 700 mehr auf als im Vorjahr. Dagegen ist der Schweinebestand um 196,200 oder 20,5 % auf 762,400 Stück zurückgegangen. Schafbesitzer wurden 5450 mehr gezählt als im Vorjahr und es ist der Schafbestand um 21,600 auf 197,700 Stück gestiegen. Der Pferdebestand hat sich um 4,400 auf 144,200 Stück erhöht. Die Zahl der Hühner ging um 900,000 Stück oder 19,3 % auf 3,744,800 zurück.

**Anpassung der Viehbestände an die eigene Futterproduktion.**

Siezu mahnt der Vorsteher des st. gall. Landwirtschafts-Departementes, Regierungsrat Gabathuler im st. gall. Amtsblatt u. a. mit folgenden eindringlichen Worten:

„Wenn in einem Betriebe gegenwärtig ein zu großer Viehstand vorhanden ist, sind innert kürzester Frist die überzähligen Tiere abzustossen. Vor allem sind unwirtschaftliche und kranke Tiere zu verkaufen. Das Nichtvorhandensein solcher unwirtschaftlicher Tiere ist jedoch kein Grund für weiteres Zuwarten, weil die Absatzmöglichkeiten für Nutzvieh und Schlachtvieh fortgesetzt gute sind, vielleicht besser als im Herbst.“

Mit sträflichem Leichtsin haben sich Landwirte, ungeachtet mehrfacher Warnung, im letzten Winter und Frühjahr auf den Heuzukauf wie in Friedenszeiten ganz auf die Hilfe der Gemeinden und des Kantons verlassen. Sie haben im Sommer 1940 mit einem überfesten Viehstand zuviel vom wachsenden Futter abgezäht, anstatt es für die Heubereitung zu verwenden. Die Folge waren Hilferufe an die Behörden. Die prekäre Lage hat zu außerordentlicher Hilfe Veranlassung gegeben, welche wir nicht wiederholen möchten und auf keinen Fall für die Zukunft garantieren können.

Es wird an die Einsicht aller Landwirte appelliert und erwartet, daß dieser letzten Aufforderung allgemein freiwillig nachgelebt werde.“

**Ferienkurs für Französisch.** Wer die langen Sommerferien nützlich und zeitgemäß zur Einführung oder Weiterbildung in die französische Sprache verwenden will, erzielt durch den Besuch der **Ferienkurse für Französisch im Institut Stavia, Estavayer-le-Lac**, sicher große Fortschritte in der Sprache. Nebst 2½ Stunden Unterricht und Studiumzeit sieht das Programm viel Sport vor.

**Briefkasten.**

An R. R. in D. Ganz richtig. Eine Organisation, deren Leitung nicht mehr magt, den eigenen Leuten die Wahrheit zu sagen, sondern stets den Weg des geringsten Widerstandes beschreitet, d. h. nur das sagt, was die einzelnen Glieder gerade gerne hören, offenbart eine bedenkliche innere Schwäche und ist auf bestem Wege zu gänzlichem Zerfall. Einstecken für Wahrheit und Recht, mutvolles Erkennen und Betupfen von Missetänden in und außerhalb den eigenen Reihen werden zu allen Zeiten zu den einzig zuverlässigen Eigenschaften einer senkrechten, kursorientierten Führerschaft gehören. Und an einer solchen besteht leider kein Ueberfluß. Gruß.

**Stand der Schweizerischen Raiffeisen-Kassen am 31. Dezember 1940.**

(Nach den Kantonen geordnet)

Kantone	Anzahl der Kassen	Mitgliederzahl	Anzahl der Spareinleger	Bilanzsumme Fr.	Umsatz Fr.	Reserven Fr.
Aargau . . . . .	74	7,877	33,665	58,859,731.92	77,093,660.90	2,031,631.11
Appenzell A.-Rh. . . . .	2	195	548	847,405.17	1,110,287.03	24,734.92
Appenzell J.-Rh. . . . .	2	122	482	735,180.81	1,126,756.60	13,256.89
Baselland . . . . .	12	1,937	5,707	9,733,196.22	16,846,616.40	567,414.51
Bern . . . . .	75	5,402	15,890	20,569,260.22	34,496,408.22	394,347.44
Freiburg . . . . .	61	4,921	18,189	30,327,570.38	45,232,904.71	1,514,072.20
Genève . . . . .	20	788	1,659	3,760,958.67	8,338,004.10	90,653.92
Glarus . . . . .	1	61	245	430,310.80	398,784.05	9,437.—
Graubünden . . . . .	15	1,121	3,242	6,967,944.70	13,263,191.56	200,876.80
Luzern . . . . .	27	2,546	10,270	15,977,805.40	31,085,210.79	693,370.78
Neuenburg . . . . .	16	563	1,362	1,688,062.09	3,406,490.78	9,890.96
Nidwalden . . . . .	4	319	2,302	2,524,131.61	3,998,102.23	76,498.49
Obwalden . . . . .	3	149	409	740,565.59	1,618,059.73	10,554.21
St. Gallen . . . . .	70	10,631	49,069	118,386,585.29	231,063,353.11	4,937,243.—
Schaffhausen . . . . .	3	268	1,168	1,986,626.10	2,645,824.71	58,591.16
Schwyz . . . . .	11	1,670	6,745	8,847,508.16	13,731,372.24	359,343.25
Solothurn . . . . .	64	6,252	27,449	50,724,653.41	48,432,844.66	2,151,690.40
Tessin . . . . .	1	84	185	530,873.10	517,704.—	19,231.40
Thurgau . . . . .	35	4,120	14,856	54,774,340.48	105,832,069.81	1,936,003.88
Uri . . . . .	9	589	1,794	2,325,833.14	4,426,133.32	67,331.37
Vaud . . . . .	50	3,984	11,768	25,380,710.51	42,579,383.36	1,130,677.85
Valais . . . . .	108	9,348	16,159	29,383,408.59	45,496,752.79	1,072,459.85
Zug . . . . .	3	197	856	1,198,742.61	2,252,364.70	10,357.56
Zürich . . . . .	6	380	1,172	3,427,805.38	4,345,321.70	92,237.65
1940	672	63,524	225,191	450,129,210.35	739,337,601.50	17,471,906.60
1939	667	62,639	217,354	434,918,795.69	731,390,023.46	16,285,510.12

Diese Nummer erscheint als Doppelnummer Juli/August und umfasst 20 Seiten. Die nächste Nummer erscheint Mitte September.

## Humor.

„Ihre Wohnung ist wohl sehr eng und schmal?“  
 „Woher wissen Sie das?“  
 „Von Ihrem Hund — er wedelt mit dem Schwanz nicht von links nach rechts, sondern von oben nach unten!“

\* \* \*

„Der Herr ist erkältet, Mina. Legen Sie ihm bitte eine Flasche ins Bett.“  
 „Neuenburger oder Waadtländer?“

\* \* \*

Lehrer: „Hermännchen, kannst du mir sagen, wie der Darm heißt, der uns zuweisen große Unannehmlichkeiten macht, besonders wenn er gereizt wird?“

Hermännchen: „Das ist der Gendarm, Herr Lehrer!“

## Notizen.

Anlage von Militärgeldern außerhalb der Staatsinstitute zulässig. Das eidg. Oberkriegskommissariat hat jüngst den Rechnungsführern bekannt gegeben, daß Haushaltungskassagelder nicht nur bei staatlich garantierten Banken, sondern bei jedem dem eidg. Banken-

gesetz unterstellten Institut angelegt werden dürfen, jedoch nur in Form von Sparheften, nicht aber auch auf Depositen- oder Einlagehefte. Damit steht auch der Berücksichtigung der Raiffeisenkassen nichts mehr im Wege.

Richtigbefundsanzeigen zum Semesterabschluß per 30. Juni 1940. Die Herren Kassiere der angeschlossenen Kassen werden höflich eruchtet, die ihnen zugegangenen Kontoauszüge der Zentralkasse prompt zu kontrollieren und die Richtigbefundsanzeige, versehen mit den nötigen Unterschriften, bis spätestens Ende Juli an den Verband zurückzusenden.

### Kürzlich verfallene, oder gekündigte, demnächst rückzahlbare Anleihe-Obligationen.

Rückzahlungsdaten  
1941

4½ % Anleihe der Schweiz. Eidgenossenschaft	v. 1926: 15. Juni
4 % Kassaheine d. Schweiz. Eidgenossenschaft	v. 1935: 30. Juni
4½ % Anleihe des Kantons St. Gallen	v. 1936: 30. Juni
4½ % Anleihe Crédit Foncier Vaudois, „T“	v. 1930: 1. Juli
4 % Anleihe Crédit Foncier Vaudois, „U“	v. 1931: 1. Aug.
4½ % Anleihe Freiburgerische Elektr. Werke	v. 1931: 31. Juli
4¾ % Anleihe Kanton Graubünden	v. 1930: 30. Sept.
4½ % Anleihe Kanton Bern	v. 1930: 1. Okt.
4 % Pfandbriefe der Pfandbriefbank Schweiz. Hypothekarinstitute, Serie 4	v. 1931: 30. Sept.

Diese Titel werden speisenfrei eingelöst von der Zentralkasse unseres Verbandes.



### SCHWEIZERISCHE MOBILIAR-VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT

Genossenschaft gegründet auf Gegenseitigkeit 1826

Versicherungen gegen Feuer- und Explosionsschaden  
 Einbruchdiebstahl - Glasbruch - Wasserleitungsschaden  
 Motorfahrzeug- und Fahrraddiebstahl  
 Einzel- und kombinierte Policen

### ELEMENTARSCHADEN-VERSICHERUNG

für die bei der Gesellschaft gegen Feuer versicherten Sachen  
 als Ergänzung der unentgeltlichen Elementarschaden-Vergütungen  
 Nähere Auskunft durch die Vertreter der Gesellschaft

## Ferienkurse für Französisch

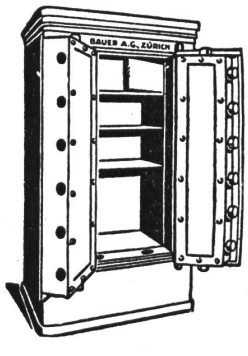
a) 21. Juli bis 20. August

b) 20. August bis 18. September

### INSTITUT STAVIA, Estavayer-le-Lac

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmern aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen und Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen, Steuerberatungen u. dgl.

**Revisions- u. Treuhand A.G. REVISA**  
 St. Gallen, Poststraße 14 Zug, Alpenstraße 4  
 Luzern, Hirschmattstraße 11 Fribourg, 6, Rue de Praroman



Feuer- und diebessichere

## Kassen-Schränke

modernster Art!

Panzertüren / Tresoranlagen  
 Aktenschränke

**Bauer A.-G.**, Nordstraße Nr. 25, **Zürich 6**  
 Schrank- und Tresorbau

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Vermeidet das Nassmelken, verwendet aber nur  
**Melkfett „Sicpa“**  
 Es ist säurefrei und geruchlos, macht Hände und Zitzen geschmeidig.  
 Zu beziehen in den Käseereien oder direkt bei der  
 Handelsstelle des Schweiz. Milchkäuferverbandes  
 Gurlengasse 3 Bern Telefon 24.982